



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Besteuerung und Meldevorschriften von
inländischen und ausländischen Investmentfonds in
Österreich (inkl. neuer Meldevorschriften ab dem Jahr
2016)“

verfasst von / submitted by

Brankica Andric, Bakk.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the
requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Degree programme code as it
appears on the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears
on the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor: o.Univ.-Prof. Dr. Dr. Eduard Lechner

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit,

1. dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als angegebenen Quellen und Hilfsmitteln nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
2. dass ich diese Masterarbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe, sowie
3. dass die in Papierform vorliegende Variante mit der digitalen Variante ident ist.

Wien, _____
Datum Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Wesentliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen.....	3
2.1 Aufzählung und Beschreibung der Arten von Investmentfonds.....	3
2.1.1 Ausschüttende und thesaurierende Investmentfonds.....	4
2.1.2 Offene und geschlossene Investmentfonds.....	4
2.1.3 Publikum- und Spezialfonds.....	5
2.1.4 Unterscheidung nach Anlagepolitik.....	5
2.1.5 Inländische und ausländische Investmentfonds.....	6
2.2. Weitere Begriffe die die Investmentfonds von anderen Wertpapieren unterscheiden.....	7
2.2.1 Inventarwert.....	7
2.2.2 Ausgabepreis.....	7
2.2.3 Rücknahmepreis.....	8
2.2.4 Kapitalanlagegesellschaft.....	8
2.2.5 Depotbank.....	8
2.2.6 Steuerlicher Vertreter.....	8
2.3 Struktur eines Investmentfonds in der Praxis.....	11
2.4 Gründungsvorschriften für inländische Investmentfonds.....	12
2.5 Begriff AIF und OGAW – Bedeutung und Vorschriften.....	14
2.5.1 OGAW.....	14
2.5.2 AIF – Alternative Investmentfonds.....	15
2.6 Zulassungsvorschriften für ausländischen Investmentfonds in Österreich - FMA Vorschriften.....	15
2.7 Meldevorschriften und Rolle der OeKB.....	16
2.8 Bedeutung von Investmentfonds für die Wirtschaft.....	17
3. Besteuerung von inländischen Investmentfonds.....	21
3.1 Grundsätze der Besteuerung.....	21
3.1.1 Das Transparenzprinzip.....	21
3.1.2 Unterschied zwischen Direktanlage und Investmentfonds.....	22
3.1.3 Unterschied zwischen Ausschüttung und Thesaurierung.....	22
3.2 Ermittlung des Fondsergebnisses inkl. Rechenbeispiel.....	23
3.2.1 Ordentliche Erträge.....	24
3.2.1.1 Zinsen.....	24
3.2.1.2 Dividenden.....	24
3.2.1.3 Sonstige Erträge.....	25
3.2.2 Außerordentliche Erträge.....	25

3.2.3 Ertragsausgleich.....	26
3.2.4 Berücksichtigung von Ausschüttungen.....	27
3.2.5 Beispiel – Ermittlung des Ergebnisses bei einem Investmentfonds.....	27
3.3 Berechnung der Steuerschuld für die Anteilscheine im Privat- und Betriebsvermögen.....	29
3.4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge anhand eines Beispiels.....	30
3.5 Periodenerfolgsabgrenzung und Zuflussprinzip	34
4. Meldevorschriften für inländische Investmentfonds (inkl. Bestimmungen im Rahmen der neuen Fonds – Melde – Verordnung 2015)	35
4.1 Allgemeine Grundsätze.....	35
4.1.1 Fonds – Melde – Verordnung bis Juni 2016	36
4.1.2 Fonds – Melde – Verordnung ab Juni 2016.....	37
4.2 Datenübermittlung im Rahmen der neuen FMV 2015	39
4.3 Fristen für die Einreichung bzw. Veröffentlichung der ausschüttungsgleichen Erträge – FMV 2015.....	40
4.4 Beispiel – Form für die Jahresmeldung (Vorschriften iSd KMV 2015)	41
5. Besteuerung von ausländischen Investmentfonds	43
5.1 Grundsätze der Besteuerung und Unterschiede von inländischen Investmentfonds.....	43
5.2 Ermittlung des Fondsergebnisses inkl. Rechenbeispiel	44
5.3 Periodenerfolgsabgrenzung und Zuflussprinzip nach österreichischem Recht.....	46
5.4. Neuerungen ab dem Jahr 2016 (inkl. Bestimmungen zur „Ausländer KEST“)	47
6. Meldevorschriften für ausländische Investmentfonds.....	49
6.1 Allgemeine Grundsätze.....	49
6.2 Kategorisierung von ausländischen Investmentfonds in Österreich	50
6.2.1 Meldefonds in Österreich.....	50
6.2.2 Nicht – Meldefonds.....	53
6.3 KEST – Einbehalten bei Zinsen und Dividenden.....	53
6.4 Fristen im Zusammenhang mit der Meldungen bei der OeKB	54
6.5 Behandlung von EU – Quellensteuer	55
6.6 Meldung der Ausschüttungen	56
7. Einblick in die Änderungen der Besteuerungsvorschriften von Investmentfonds in den letzten fünf Jahren	57
8. Schlussfolgerung.....	58
Abkürzungsverzeichnis.....	60
Abbildungsverzeichnis.....	62
Literaturverzeichnis	63
Anhang	66

Anhang 1: Jahresgebühren die seitens der FMA vorgeschrieben sind	66
Anhang 2: Vorschriften und Codes für die Meldung der steuerlichen Daten für die inländischen Investmentfonds.....	68
Anhang 3: Formular für die Registrierung einer Kapitalanlagegesellschaft bei der OeKB	70
Anhang 4: Format für die Meldung der steuerlichen Daten für die ausländischen Investmentfonds.....	75
Anhang 5: Codes für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge	76
Anhang 6: Zusammenfassung	78

1. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten haben Investmentfonds viel an ihrer Bedeutung gewonnen. Wegen der Attraktivität dieser Anlageform möchten immer mehr Investoren ihr Geld in Investmentfonds investieren. Als Gründe für die starke Beliebtheit dieser Finanzinstrumente werden meistens die professionelle Verwaltung des Vermögens und die gleichzeitige Investition in mehrere Wertpapierarten gesehen.

In Österreich zeichnen sich Investmentfonds durch die komplexen rechtlichen Regelungsrahmen aus. Diese Komplexität ergibt sich unter anderem durch die Besteuerung der Investmentfonds. Die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds weicht stark von der Besteuerung anderer Finanzinstrumente ab. Die Anzahl der Spezialisten, welche sich mit diesem Spezialthema in Österreich beschäftigen ist gering. Die Investition in diese Anlageform kann aufgrund spezialisierter Steuerberatung hohe Verwaltungskosten verursachen.

Am Anfang dieser Masterarbeit werden wichtige Grundbegriffe zu Investmentfonds definiert und die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung von Investmentfonds erläutert. Da die Besteuerung der inländischen Investmentfonds wesentlich von der Besteuerung ausländischer Investmentfonds abweicht, ist die separate Erläuterung der jeweiligen Grundsätze, sowie der Meldevorschriften im Rahmen dieser Masterarbeit vorgesehen.

Das Jahr 2016 gilt als Umstellungsjahr in Verbindung mit den Meldevorschriften der inländischen und ausländischen Investmentfonds in Österreich. Alle Änderungen werden in dieser Arbeit näher erläutert.

In Österreich wird klar zwischen Kapitalanlagen- und Immobilieninvestmentfonds unterschieden. Diese Arbeit wird sich nur mit den Regelungen im Zusammenhang mit den Kapitalanlageinvestmentfonds befassen.

Meine Praxiserfahrung im Bereich Besteuerung von Investmentfonds und weiteren Finanzinstrumenten konnte ich in den letzten zweieinhalb Jahren als Tax Associate bei KPMG Wien in der Abteilung für die Besteuerung von Banken und diversen Finanzinstrumenten gewinnen. Meine Abteilung ist der steuerliche Vertreter bei der österreichischen Kontrollbank (OeKB) für mehr als 3.000 in- und ausländische Investmentfonds.

Aufgrund der oben genannten Komplexität der Besteuerung und Meldevorschriften der in- und ausländischen Investmentfonds laut den österreichischen Gesetzen, kann in dieser Arbeit nicht auf alle Spezialfragen eingegangen werden. Manche Themen werden nur kurz erläutert und andere werden genauer beschrieben.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die Beispiele in dieser Arbeit frei erfunden sind und auf fiktiven Zahlen basieren.

2. Wesentliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

Bevor auf die Komplexität der Besteuerung der Investmentfonds näher eingegangen wird, ist zuerst die allgemeine Definition als Grundsatz des Verstehens genauer zu erläutern.

Ein Investmentfonds kann vereinfacht definiert werden als ein „[...] Vermögen, welches von einer Vielzahl von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Veranlagung des Kapitals aufgebracht wird und von der Fondsverwaltung unter dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt wird.“¹

Investmentfonds differenzieren sich von anderen Anlegerformen vor allem durch die kollektive Kapitalanlage, Kapitalbewirtschaftung, Risikoverteilung und Fremdverwaltung. Da das Risiko durch die gestreute Anlage auf mehrere Wertpapiere gemindert wird und die Fachkenntnisse der Spezialisten bei der Auswahl der Anlagestrategien immer mehr an Bedeutung bekommen, werden diese Anlageformen immer attraktiver.²

2.1 Aufzählung und Beschreibung der Arten von Investmentfonds

Es bestehen mehrere Möglichkeiten für die Unterscheidung von Kapitalanlagefonds:³

- Nach der Ausschüttung: ausschüttende und thesaurierende Investmentfonds
- Nach dem Zugang: offene und geschlossene Investmentfonds
- Nach dem Anleger: Publikum- und Spezialfonds
- Nach der Anlagepolitik: Wertpapier- und Geldmarktfonds, Dachfonds, Pensionsinvestmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Private-Equity Fonds und Rückstellungsdeckungsfonds
- Nach der Herkunft: inländische und ausländische Fonds

In den weiteren Unterkapiteln werden die oben genannten Investmentfondsarten näher erläutert.

¹ Adametz et. al., 2004, S. 17

² Vgl. Henopp, 2003, S. 9

³ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 33-41

2.1.1 Ausschüttende und thesaurierende Investmentfonds

Nach der Ertragsverwendung kann bei inländischen Investmentfonds zwischen ausschüttenden, thesaurierenden, vollthesaurierenden und teilthesaurierenden unterschieden werden. Die Aufteilung bei ausländischen Investmentfonds ist etwas grober und bezieht sich nur auf die ausschüttenden und thesaurierenden Investmentfonds.⁴

Ein ausschüttender Investmentfonds ist dann gegeben, wenn dieser seine erwirtschafteten Erträge periodisch an die Investoren ausschüttet. Andererseits werden die gesamt erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne vollständig für die Wiedereinlage verwendet – diese Bildung des Sondervermögens wird Thesaurierung genannt.⁵

Mischformen zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Investmentfonds sind nach österreichischem Recht nicht möglich.⁶

2.1.2 Offene und geschlossene Investmentfonds

Die Einteilung der Kapitalanlagefonds in offene und geschlossene Investmentfonds wird nach der Anzahl der ausgegebenen Anteilsscheine unterschieden. Des Weiteren wird der offene Investmentfonds oft als „open – end fund“ und der geschlossene Investmentfonds als „closed – end fund“ genannt.⁷

Offene Fonds haben eine unbegrenzte Anzahl von Anteilsscheinen und kein festes Anlagenkapital. Bei solchen Fonds kommt es zu laufenden Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Dies ist die Voraussetzung für ein variables Fondskapital.⁸

Zu geschlossenen Fonds zählen jene Fonds die eine bestimmte Anzahl der ausgegebenen Anteile haben. Diese Investmentfonds haben eine festgelegte Höhe des Anlagekapitals. Eine Rücknahme der Anteile ist bei solchen Fondsstrukturen nicht vorgesehen.⁹

⁴ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34; vgl. Aigner, 2014, S. 94.

⁵ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34; vgl. Aigner, 2014, S. 95.

⁶ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34.

⁷ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34; vgl. Aigner, 2014, S. 56-59.

⁸ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34; vgl. Aigner, 2014, S. 56-59.

⁹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 34; vgl. Aigner, 2014, S. 56-59.

2.1.3 Publikum- und Spezialfonds

Jene Investmentfonds, deren Anteile von Jedermann erworben werden können und daher keinem bestimmten Anlegerkreis vorbehalten sind, bezeichnet man als Publikumsfonds. Anteile solcher Investmentfonds müssen öffentlich zugänglich sein.¹⁰

Spezialfonds sind meistens sogenannte institutionelle Investmentfonds, bei denen die Anzahl der Investoren beschränkt ist. Solche Investmentfonds werden oft für Großanleger gegründet, wie zum Beispiel für Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.¹¹

2.1.4 Unterscheidung nach Anlagepolitik

Diese Unterscheidung gilt als aussagekräftigste Unterscheidung von Investmentfonds.

- Wertpapierfonds sind die klassischen Investmentfonds, die als am weitesten verbreitete Anlageform gelten. Diese klassische Form der Investmentanlage kann folgendermaßen in weitere Gruppen unterteilt werden: Aktienfonds, Anleihen- oder Rentenfonds und gemischte Fonds.¹²
- Geldmarktfonds gehören in die Gruppe jener Investmentfonds, die ihre Anlagestrategie nur in die Richtung der kurzfristigen, verzinslichen Geldmarktmittel steuern. Diese Anlagenstrategie wird durch geringes Kursrisiko und niedrige Rendite gekennzeichnet.¹³
- Dachfonds sind die Investmentfonds, die in weitere Investmentfonds investieren. Die Verwaltung dieser Investmentfonds ermöglicht weitere Risikostreuung. Nach österreichischem Recht gelten für diese Art der Investmentfonds besondere Bestimmungen. Als Dachfonds wird ein Investmentfonds verstanden, welcher mehr als 10% des verwalteten Vermögens in andere Investmentfonds investiert. Die Investmentfonds, die sich im Vermögen eines Dachfonds befinden, werden auch Zielfonds genannt.¹⁴
- Pensionsinvestmentfonds haben in der letzten Zeit viel an Bedeutung gewonnen. Neben der staatlichen und betrieblichen Vorsorge, wurde auch die

¹⁰ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 35.

¹¹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 35.

¹² Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 35.

¹³ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 37; vgl. Aigner, 2014, S. 71-75.

¹⁴ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 37.

private Pensionsvorsorge in der Form der Pensionsinvestmentfonds angeführt. Diese Anlageform ist vor allem beliebt aufgrund diverser steuerlicher Begünstigungen in Österreich.¹⁵

- Immobilieninvestmentfonds haben grundsätzlich jede Art von Immobilien in der Vermögensaufstellung. Diese Investmentfonds investieren insbesondere in Geschäfts- und Mietwohnungsgrundstücke und erzielen somit die meisten Erträge aus Mieteinkäufen.¹⁶
- Private Equity Fonds investieren ihr Kapital vorwiegend in wachstumsträchtige Unternehmen und die Zielgesellschaften sind meistens keine börsennotierten Gesellschaften. Durch solche Investitionen wird der Fonds an der Gesellschaft beteiligt und erzielt seine Erträge erst nach dem Verkauf (Realisierung) der bestimmten Beteiligung.¹⁷
- Rückstellungsdeckungsfonds dienen als Wertpapierdeckung des Sozialkapitals. Diese Regelung ist sogar im EStG genau beschrieben - § 14 Abs 5 Z 4 lit e.¹⁸

2.1.5 Inländische und ausländische Investmentfonds

Nach Herkunft der Investmentfonds können diese in inländische und ausländische Fonds aufgeteilt werden. Bei einem inländischen Investmentfonds befindet sich der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft im Inland – Österreich. Die Strategie des Investmentfonds wirkt sich nicht auf die Herkunft des Investmentfonds aus, somit kann ein Investmentfonds in ausländische Wertpapiere investieren und trotzdem den Sitz in Österreich haben und als inländischer Fonds eingestuft sein. Inländische Investmentfonds sind grundsätzlich Sondervermögen aus Wertpapieren. Die Anleger erwerben somit Miteigentum an dem Sondervermögen.¹⁹

Im Gegensatz zu inländischen Investmentfonds befindet sich der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft der ausländischen Investmentfonds im Ausland. Die ausländischen Fonds haben weitere Formen in denen sie auftreten können:²⁰

¹⁵ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 38.

¹⁶ Vgl. Aigner, 2014, S. 77-82.

¹⁷ Vgl. Aigner, 2014, S. 82-88.

¹⁸ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 38; vgl. § 14 Abs 5 Z 4 lit e EStG

¹⁹ Vgl. Doppelbauer, 2003, S. 37-45; vgl. Adametz et. al., 2004, S. 81.

²⁰ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 81.

- Kapitalgesellschaften, bei denen die Aktionäre die Anleger sind, als Beispiel gilt die luxemburgischen SICAV Gesellschaften oder
- Trustkonstruktionen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft das Vermögen als Treuhandeigentum verwaltet

Weitere Unterscheidungen zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds werden in weiteren Unterkapiteln erläutert.

2.2. Weitere Begriffe die die Investmentfonds von anderen Wertpapieren unterscheiden

Die Unterschiede zwischen Investmentfonds und anderen Wertpapieren sind meistens leicht zu sehen. Die Komplexität der Investmentfonds zeichnet sich durch die gemeinsame Einlage, Trennung der Verwaltungsgesellschaft von der Fondsbuchhaltung usw. aus. Bis jetzt wurden die Investmentfondsarten aufgrund der Anlagestrategie, Anteilsausgabe und Sitz der Kapitalanlagegesellschaft erläutert. Weiters werden die wichtigen Grundbegriffe im Bezug auf Investmentfonds erläutert.

Zu den wichtigsten Grundbegriffen, welche Investmentfonds von anderen Wertpapieren unterscheiden, gehören: Inventarwert, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank, steuerlicher Vertreter und noch viele weitere Begriffe.²¹

Die oben genannten Begriffe werden in den folgenden Unterkapiteln definiert.

2.2.1 Inventarwert

Der Inventarwert (eng. „Net Asset Value“ auch als NAV abgekürzt) zeichnet den Wert eines Investmentfondsanteils aus. Das Nettofondsvermögen muss auf die Anteile im Umlauf aufgeteilt werden. Mit dieser Berechnungsmethode wird der Inventarwert eines Investmentfonds oder einer Anteilsklasse ermittelt.²²

2.2.2 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist der Preis oder Kurs, zu welchem ein Anleger die Anteile am Investmentfonds erwerben kann. Der Ausgabepreis ist meistens höher als der

²¹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 17.

²² Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 20-25.

Inventarwert, die Differenz ist ein Ausgabeaufschlag der zur Abdeckung der Ausgabekosten dient.²³

2.2.3 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ist jener Preis, zu dem der Anteilsinhaber seine Anteile verkaufen kann. Die Rückgabe der Anteile und deren Modalitäten sind in den Fondsbestimmungen definiert. Dieser Preis ist seitens der depotführenden Stelle zu berechnen und zu veröffentlichen.²⁴

2.2.4 Kapitalanlagegesellschaft

Die Verwaltung des Investmentfonds wird durch die Kapitalanlagegesellschaft veranlasst. Die Kapitalanlagegesellschaften („KAG“) haben folgende Geschäfte als Tätigkeitsgebiete: Verwaltung des Fondsvermögens, anlagepolitische Entscheidungen, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, sowie die Ausgabe von Investmentfondsanteilen.²⁵

2.2.5 Depotbank

Die Depotbank ist das Kreditinstitut, welches für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen seitens der Kapitalanlagegesellschaft beauftragt ist. Dieses Kreditinstitut hat auch weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung von Konten und Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds. Die Berechnung und Veröffentlichung des Inventarwertes liegt auch in der Zuständigkeit der Depotbank. Diese Bank wird auch kuponauszahlende Stelle genannt.²⁶

2.2.6 Steuerlicher Vertreter

Der Gesetzgeber in Österreich bestimmt, dass der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge von einem steuerlichen Vertreter erfolgen soll. Der

²³ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 20-25.

²⁴ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 20-25.

²⁵ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 17-19.

²⁶ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 17-19.

steuerliche Vertreter wird von der Fondsverwaltung bestimmt. Die ausschüttungsgleichen Erträge müssen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fristen seitens des steuerlichen Vertreters bei der österreichischen Kontrollbank gemeldet werden.²⁷

Abbildung 1 (siehe Seite 13) zeigt die steuerliche Vertretung in Österreich. Diese wurde anhand der auf der Seite der österreichischen Kontrollbank - ProfitWeb angezeigten aktiven Investmentfonds bzw. Anteilsklassen erstellt. In der Darstellung wurden die größten steuerlichen Vertreter einbezogen, somit ist der Vertreter mit den meisten vertretenen Investmentfonds eine der BigFour Gesellschaften in Österreich – PwC Österreich GmbH.



Abbildung 1 - steuerliche Vertretung in Österreich

(Quelle: Eigene Darstellung – Daten wurden aus der Seite www.profitweb.at entnommen)

²⁷ Vgl. InvFR, 2008, Rz 49.

2.3 Struktur eines Investmentfonds in der Praxis

In der Praxis werden vor allem die ausländischen Investmentfonds (als Beispiel dient Luxemburg, mit vielen Konstellationen) in Singlefonds und Umbrellafonds unterschieden.

Bei einem Umbrellafonds, auf Deutsch Regenschirmfonds, wird das Fondsvermögen in mehrere Unterfonds, auch Subfonds genannt, investiert. Unter der Berücksichtigung der Risikostreuung verfolgen diese Investmentfonds verschiedene Veranlagungsstrategien. Der Investor hat somit die Möglichkeit Anteile von unterschiedlichen Subfonds mit andersartigen Portfolios zu erwerben. Aufgrund einer solchen Konstellation, die nicht homogen ist, hat jeder Subfonds individuelle Jahresergebnisse.²⁸

Bei allen Fonds sind unterschiedliche Veranlagungsstrategien gegeben, wie zum Beispiel Aktien-, Bonds- und Mischfonds.

Im Gegensatz zu Umbrellafonds wird das Fondsvermögen eines Singlefonds in einen Subfonds investiert. Hier findet keine zusätzliche Risikostreuung statt.²⁹

In Abbildung 2 wird die Struktur des Singelfonds graphisch dargestellt.

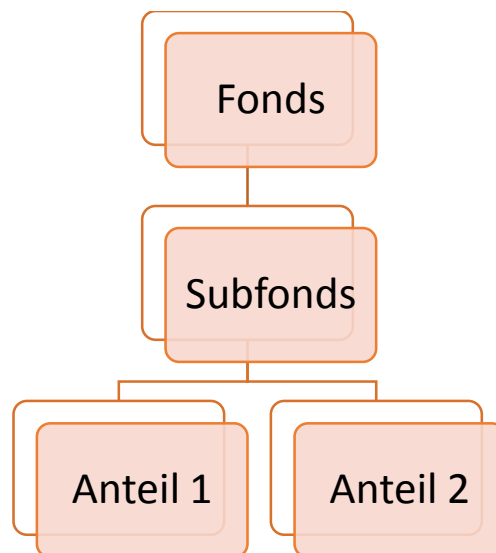


Abbildung 2: Singlefonds

(Quelle: Eigene Darstellung)

²⁸ Vg. Balk/Eller/Gutmann, 1993, S. 155-162.

²⁹ Vg. Balk/Eller/Gutmann, 1993, S. 155-162.

Der Umbrellafonds wird in Abbildung 3 dargestellt.

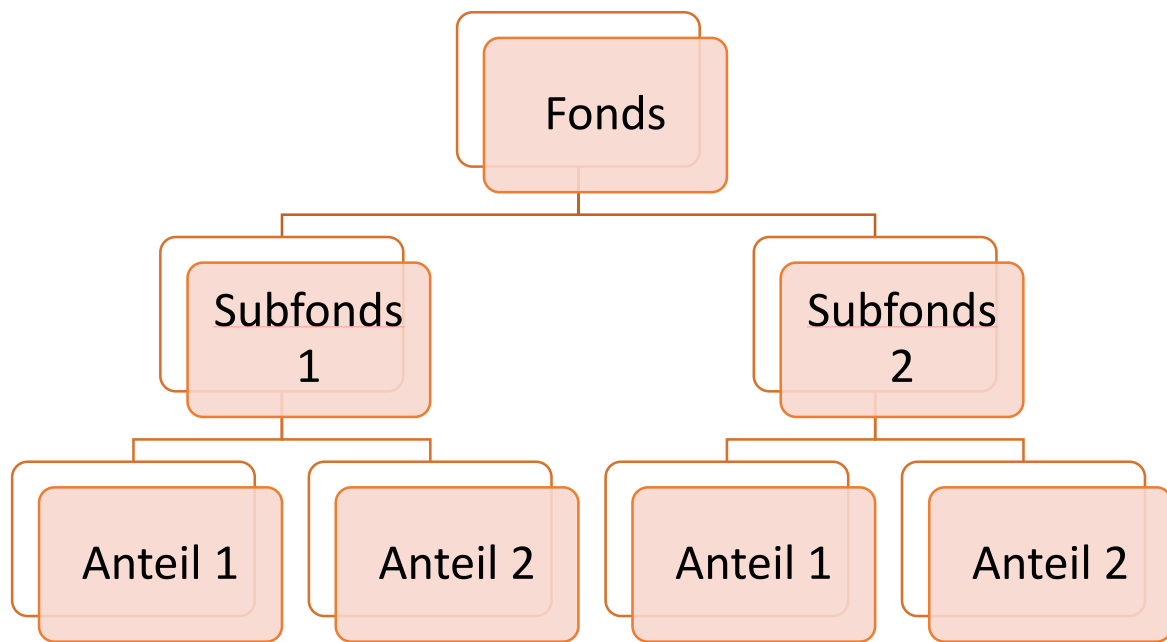


Abbildung 3 - Umbrellafonds

(Quelle: Eigene Darstellung)

2.4 Gründungsvorschriften für inländische Investmentfonds

Bei inländischen Investmentfonds kann man zwischen den verschiedenen Investmentfondsformen unterscheiden. Die gemeinsame Regelung für das Vermögen aller vier Fondstypen (OGAW, Spezialfonds, andere Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds) ist, dass es sich jeweils um ein aus liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen handelt. Alle Investmentfondsformen in Österreich haben gleiche oder ähnliche Gründungsvoraussetzungen. Auf diese wird in diesem Kapitel näher eingegangen.³⁰

Das österreichische Gesetz sieht die Konzession gem § 1 Abs 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs 2 InvFG 2011 durch die FMA als einzige und wichtigste Bedingung für die Erbringung der Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im Inland. Zusätzlich zur Konzession sieht das AIFMG für die AIF auch die entsprechende Registrierung vor. Sobald die Konzession durch die FMA erfolgt ist, darf das Unternehmen die Investmentfonds auflegen und verwalten. Die Verwaltung von Investmentfonds hat in Österreich einen Spezialbankcharakter und ist auch zum Teil im Bankwesensgesetz

³⁰ Vgl. Aigner, 2014, S. 19-22.

geregelt (BWG). Alle Tätigkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft, soweit konzessioniert, sind im InvFG 2011 geregelt. Im § 5 Abs 2 InvFG 2011 sind folgende Tätigkeiten seitens der Verwaltungsgesellschaft vorgesehen:³¹

- Verwaltung von OGAW im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung, wie zum Beispiel Anlagenverwaltung, administrative Tätigkeiten und Vertrieb;
- Verwaltung von AIF iSd AIFMG;
- Individuelle Verwaltung von Portfolios;
- Diverse Nebentätigkeiten, wie Anlageberatung, Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von anderen Organismen.

Um eine Konzession zu erhalten muss der Antragsteller viele Voraussetzungen erfüllen und diverse Fristen einhalten. Im Rahmen dieser Arbeit werden nur die wichtigsten Voraussetzungen erwähnt.

Der Antragsteller muss neben dem Businessplan, geplanten Riskmanagement-Strategien auch die umfangreichen Angaben im Rahmen der Antragstellung beilegen. Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung sind in §§ 5 und 6 InvFG 2011 iVm §§ 4 und 5 BWG geregelt. Sobald alle notwendigen Unterlagen bei der FMA eingereicht wurden, hat die FMA sechs Monaten Zeit die Konzession zu erteilen oder abzulehnen. Die Liste aller Unterlagen und Angaben die bei der FMA eingereicht werden müssen ist umfangreich, hier sind die wesentlichen:³²

- Rechtsform muss entweder AG oder GmbH sein. Abhängig von der Rechtsform sind weitere Unterlagen oder Angaben vorgesehen, wie zum Beispiel Vorlegen von Namensaktien bei der AG oder Einrichtung eines Aufsichtsrates bei einer GmbH;
- Anfangskapital iHv 2,5 Mio Euro;
- Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals oder Stammkapitals der mündelsicher ist;
- Die Verwaltungsgesellschaft muss auf unbestimmte Zeit eingerichtet sein;
- Weder Geschäftsleitung noch die Mitglieder der Verwahrstelle dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft sein;
- Alle Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet für deren Positionen sein;

³¹ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 51-58; vgl. Oppitz in Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz, 2013, Rz 8-13; vgl. §§ 5, 6 InvFG 2011

³² Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 51-58; vgl. § 6 Abs 2 InvFG 2011

- Angemessene und wirksame Risikomanagement-Grundsätze.

2.5 Begriff AIF und OGAW – Bedeutung und Vorschriften

Die Publikumsfonds und Spezialfonds sind in Österreich grundsätzlich als offene Investmentfonds gekennzeichnet. Solche Investmentfonds bieten dem Anleger die Möglichkeit die Anteilscheine zurückzugeben. Durch die Rückgabe der Anteile ist das Fondsvermögen Schwankungen unterworfen. Andererseits sind die geschlossenen Fonds durch die individuell festgelegte, sowohl materielle als auch zeitliche Beschränkungen für Anteilsrückgaben zu erkennen. Durch diese Eigenschaften unterscheidet der Gesetzgeber in Österreich zwischen mehreren Investmentfondstypen. Die wichtigsten Typen werden in diesem Kapitel erläutert.³³

Zwei wichtigste Investmentfondstypen in Österreich sind die AIF und OGAW. Diese Fonds dürfen nur von einer iSd § 5 Abs 1 InvFG 2011 konzessionierten Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.³⁴

2.5.1 OGAW

Der europäische Gesetzgeber hat die Bestimmungen mit den UCITS-Richtlinien über die einheitlichen Standards für Verwaltung und Vertrieb von OGAW festgesetzt. Die Abkürzung UCITS bedeutet – Undertakings for the collective investment in transferable securities, die OGAW – Bezeichnung ist die reine Übersetzung der UCITS – Bedeutung. Da solche Fonds den sogenannten „OGAW – Pass“, bei der Erfüllung der unten genannten Voraussetzungen, erhalten, ist der Vertrieb dieser Fonds in anderen EU – Ländern wesentlich erleichtert:³⁵

- Keine eigene Rechtspersönlichkeit;
- Sondervermögen sind im Miteigentum der Anteilsinhaber;
- Aufteilung des Vermögens zu gleichen Teilen – Anteilscheine;
- Gemeinsame Veranlagung;
- Grundsatz der Risikostreuung;
- Rückgaberecht der Anteilinhaber;
- Bewilligung des Fonds durch die FMA – iSd § 50 InvFG 2011

³³ Vgl. Aigner, 2014, S. 26-32.

³⁴ Vgl. § 5 Abs 1 InvFG 2011

³⁵ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 38-45; vgl. Macher in Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz, 2013, Rz 54.

- Eine Zusammensetzung aus mehreren Teilfonds wird als optionale Voraussetzung seitens Gesetzgeber eingesehen.

Das Rückgaberecht und die Auszahlungspflicht bezeichnen OGAW als offene Fonds in Österreich und unterscheiden diese von geschlossenen Fonds.

2.5.2 AIF – Alternative Investmentfonds

Im Sinne des § 2 Abs 1 AIFMG ist ein „AIF“ jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds der von einer Anzahl der Anleger Kapital einsammelt, um von Anleger festgelegte Strategie zu investieren. Dieses von Anlegern eingesammelte Kapital darf nicht unmittelbar der operativen Tätigkeit dienen. Ein AIF benötigt keine Zulassung im Sinne von Art 5 UCITS IV. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für den OGAW ist weder die Investition in Wertpapiere, noch die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung gesetzlich vorgesehen. Diese Investmentfonds können nur wenige oder einen Anteilinhaber haben, somit müssen die Anteile nicht nur an Publikum ausgegeben werden.³⁶

2.6 Zulassungsvorschriften für ausländischen Investmentfonds in Österreich - FMA Vorschriften

Durch die Zulassung der ausländischen Investmentfonds in Österreich wird das amtliche Handeln an der inländischen Börse oder an einem sonstigen geregelten Freiverkehr ermöglicht. Für die Erteilung der Zulassung müssen die ausländischen Kapitalanlagegesellschaften innerhalb der vorgegebener Frist folgende Angaben und Dokumente an die FMA übermitteln:³⁷

- Ausgefülltes FMA Formular
- Verträge und Satzungen
- Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft
- Jahresabschlüsse der KAG und des Investmentfonds
- Verkaufsprospekt des Investmentfonds
- Bestätigung der Depotbank über die Übernahme der Depotbankfunktion.

³⁶ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 38-45; vgl. Macher in Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz, 2013, Rz 55; vgl. § 2 AIFMG

³⁷ Vgl. InvFR, 2008, Rz 45; vgl. FMA – Infoblatt, 2012; vgl. § 140 InvFG 2011

Hierbei müssen alle Unterlagen mit einer deutschen Übersetzung an die FMA übermittelt werden.³⁸

Die Einreichung aller Unterlagen muss innerhalb vier Monate, für die Fonds die nicht der OGAW – Richtlinie der EU entsprechen, bzw. zwei Monate ab Ende des Fondsgeschäftsjahres bei OGAW – Fonds erfolgen.³⁹

Die Zulassung der ausländischen Investmentfonds durch die FMA ist sowohl mit einmaligen Veröffentlichungsgebühren, als auch mit den laufenden Jahresgebühren verbunden.⁴⁰

2.7 Meldevorschriften und Rolle der OeKB

In der Praxis sind die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb durch die FMA und der Meldestatus eines Investmentfonds voneinander getrennt zu betrachten.

Kategorisierung von ausländischen Investmentfonds nach dem Meldewesen in Österreich ist von höchster Relevanz für die steuerliche Behandlung dieser Investmentfonds im Inland. Aus steuerlicher Sicht werden folgende Kategorien in Österreich gegliedert:⁴¹

- Meldefonds – „Weiße“ Investmentfonds, die im Inland zum öffentlichen Vertrieb durch die FMA zugelassen sind und deren ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter bei der österreichischen Kontrollbank (OeKB) nachgewiesen werden;
- „Graue“ Investmentfonds, diese Investmentfonds sind nicht zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen und deren ausschüttungsgleiche Erträge werden durch einen steuerlichen Vertreter bei der OeKB nachgewiesen;
- Nichtmeldefonds - „Schwarze“ Investmentfonds, diese Investmentfondskategorie ist gegeben, wenn kein steuerlicher Vertreter

³⁸ Vgl. InvFR, 2008, Rz 45

³⁹ Vgl. InvFR, 2008, Rz 45

⁴⁰ Vgl. InvFR, 2008, Rz 45; vgl. FMA, 2015, <https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/investmentfonds-alternative-investmentfonds-verwaltungsgesellschaften/notifikation-gem-140-invfg-2011-und-informationen-gem-155-abs-2-invfg-2011.html>, Stand 22.02.2016; vgl. Anhang 1: Jahresgebühren die seitens der FMA vorgeschrieben sind

⁴¹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 85.

beauftragt wird, um die jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB zu melden.

Alle oben angeführten Investmentfondskategorien werden in Unterkapiteln näher erläutert.

Die Österreichische Kontrollbank AG gilt als Kontakt-, Auskunft- und Meldestelle gem § 12 Abs 1 KMG für die Investmentfonds in Österreich. Die erlassene Fonds-Melde-Verordnung ist Grundlage für die Durchführung aller Meldungen an die OeKB. Die Funktion der OeKB als Meldestelle hat diese Werte auf der ProfitWeb Seite zu veröffentlichen (www.profitweb.at). Für die Registrierung, Meldung der Daten und die Datenpflege verrechnet die OeKB jährlich die im Zuge der Registrierung an die Kapitalanlagegesellschaft bekanntgegebenen Gebühren. Die Berechnung der Gebühren wird mit der Meldung pro ISIN durchgeführt. Maximal kann die OeKB jährlich an eine Kapitalanlagegesellschaft ein Honorar iHv EUR 6.480,00 verrechnen.⁴²

2.8 Bedeutung von Investmentfonds für die Wirtschaft

Das Finanzprodukt - Investmentfonds wird nicht in der Öffentlichkeit als ein typisches Anlageprodukt gesehen. Trotzdem ist die Veranlagung von Vermögen in Investmentfonds in Österreich in den letzten Jahrzehnten immer attraktiver geworden. Die Attraktivität der Investition in die Investmentfonds lässt sich leicht mit Zahlen zeigen. Die Abbildung 4 stellt die Veränderung des gesamten österreichischen Fondsvolumens dar, welches die Summe aller vertriebenen inländischen Investmentfonds darstellt. Diese Abbildung zeigt das Fondsvolumen welches bis zum Jahr 2015 auf ca. 162 Mrd. € anwuchs. Das Jahr 2015 ist das erste Wachstumsjahr nach dem Jahr 2007 in welchem das Fondsvolumen sogar 163 Mrd. € erreicht hatte. Ab dem Jahr 2008 ist ein nachträglicher leichter Rückgang durch die Finanzkrise zu erkennen.⁴³

⁴² Vgl. OeKB, 2012, Nutzungsregeln, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Nutzungsregeln-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand 22.02.2016; vgl. OeKB, 2012, Entgelte für die Meldung von Fondsmeldedaten, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Preise-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand 22.02.2016

⁴³ Vgl. Aigner, 2014, S. 1-8; vgl. VÖIG, 2015, http://www.voeig.at/voeig/internet_4.nsf/sysPages/investmentfondmarkthistorisch.html, Stand 23.02.2016

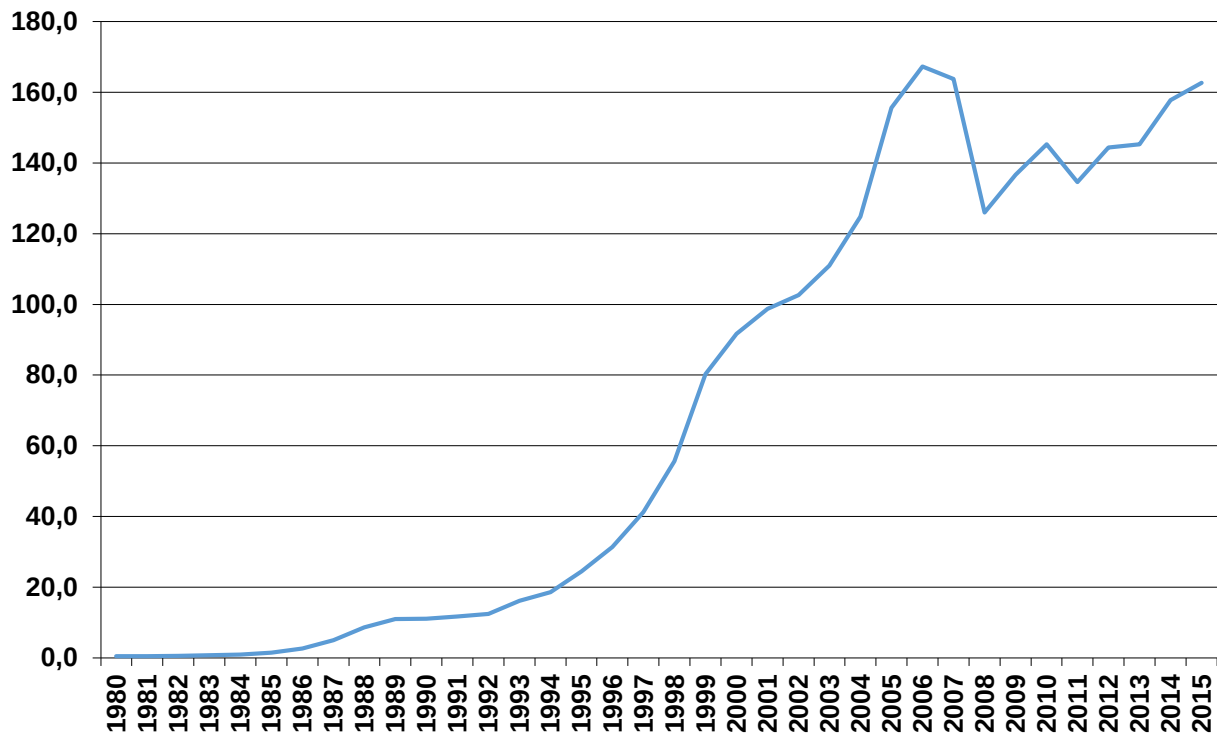


Abbildung 4 – Entwicklung des Fondsvolumens in Österreich in Mrd. €

(Quelle: VÖIG)

Weiters wird der europäische Investmentfondsmarkt beschrieben, welcher genauso wie der österreichische Markt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Daten und die Abbildung in diesem Kapitel stammen aus der Forschungsstudie die seitens PricewaterhouseCoopers Luxemburg im Jahr 2012 durchgeführt wurde. In der Forschungsstudie wurden alle europäischen Länder einbezogen, und deren Marktzuwachs wurde graphisch dargestellt. Im Gegensatz zur Fläche von Europa hat der europäische Investmentfondsmarkt einen relativ gut verbreiteten Investmentfondsvertrieb. Die Länder wie Luxemburg, Deutschland, Irland, Frankreich und Großbritannien gelten als Länder mit den meist aufgelegten Investmentfonds in Europa. Der Marktführer ist eindeutig Luxemburg. Hier wurden die meisten registrierten Investmentfonds vertrieben. Somit hat auch dieses Land den höchsten prozentuellen Vertrieb ins Ausland. Abbildung 5 zeigt wie sich der Vertrieb im Ausland in den Jahren 2001 – 2012 entwickelt hat.⁴⁴

⁴⁴ Vgl. Evans/Prime, 2012, <https://www.pwc.lu/en/fund-distribution/docs/pwc-publ-gfd-march-2013-printer-friendly.pdf>, Stand: 23.02.2016

Evolution of cross-border distribution

Number of cross-border funds and registrations

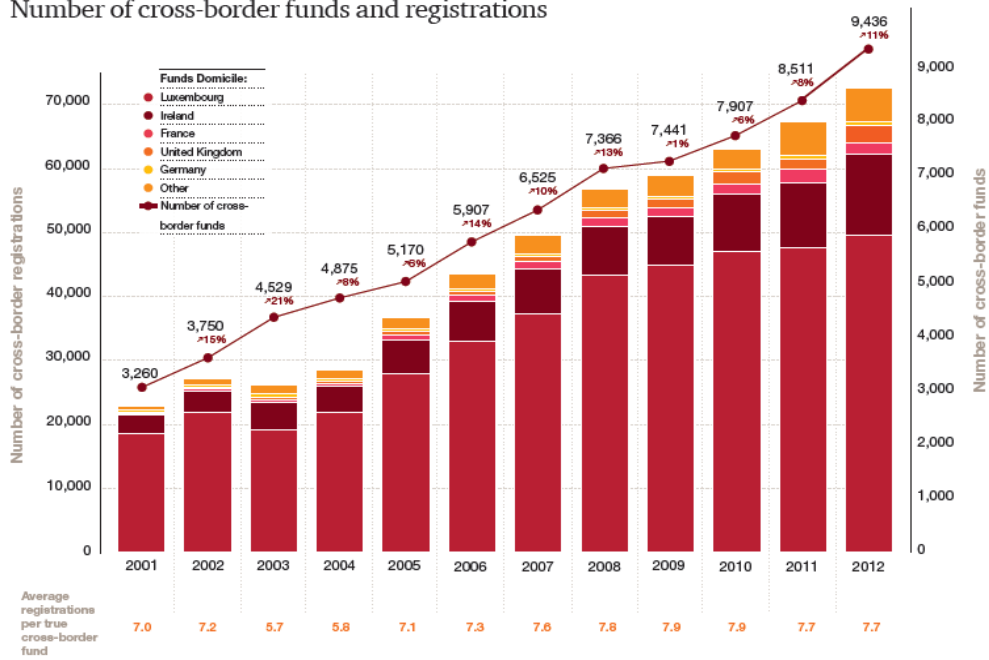


Abbildung 5 - Evolution von dem grenzüberschreitenden Verkauf den Investmentfondsanteilen

(Quelle: Evans/Prime, 2012, S. 1ff)

Die Risikostreuung, Fremdverwaltung und kollektive Anlageform ziehen mit sich viele Vorteile der Investition in Investmentfonds, wie zum Beispiel die Sicherheit der Anlage, die durch Streuung der Anlage sogar erhöht werden kann. Ebenso sind die hohe Liquidität und Verfügbarkeit der Anteile des Investmentfonds, das professionelle Management und die Ermöglichung des Zugangs zu den verschiedensten Märkten für den Privatanleger sehr bedeutsam für die Wirtschaft. Die restriktiven gesetzlichen Vorgaben, die Informationspflichten gegenüber den Anlegern, die Beaufsichtigung durch die FMA geben dem Investor die zusätzliche Sicherheit. Diese und viel mehr Vorteile zeichnen die Investmentfonds als wichtige Anlageform in den modernen Zeiten.⁴⁵

Die Fremdverwaltung des Fondsvermögens lässt sich leicht durch das sogenannte „Dreieck des Investmentfondswesens“ darstellen. Die nächste Abbildung zeigt alle drei Parteien in dem Investmentfondsgeschäft.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 3-9.

⁴⁶ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 4.

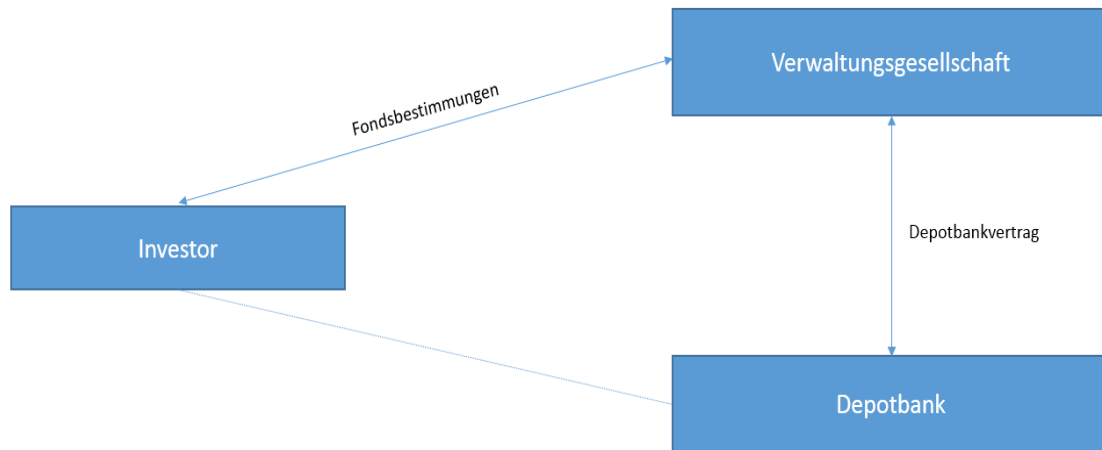


Abbildung 6 - Dreieck des Investmentfondswesens

(Quelle: Engel – Kazemi, 2015, S. 4)

Die Parteien in dem Investmentfondsgeschäft sind:⁴⁷

- die Verwaltungsgesellschaft, die treuhänderische Verwaltung des Investmentfondsvermögens unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung und Einhaltung gesetzlich festgelegten Pflichten obliegt,
- die Depotbank, die für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, Führung der zum Investmentfonds gehörenden Konten und die Kontrolltätigkeiten zuständig ist,
- der Anteilsinhaber gilt als das letzte Element des Investmentfondsdreiecks, dieser kann die Anteile an einem Investmentfonds bei der Depotbank erwerben und wird dadurch am erwirtschafteten Erfolg jedes Fondsgeschäftsjahres beteiligt.

⁴⁷ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 4; vgl. InvFR, 2008, Rz 255

3. Besteuerung von inländischen Investmentfonds

Der österreichische Gesetzgeber unterscheidet zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds. Die inländischen Investmentfonds haben eigene Vorschriften die sich von den Vorschriften der ausländischen Investmentfonds unterscheiden. Die Besteuerung von inländischen Investmentfonds wird in Unterkapiteln näher erklärt und für das bessere Verständnis werden auch Beispiele dargestellt.

3.1 Grundsätze der Besteuerung

Die Grundsätze der Besteuerung von Investmentfonds in Österreich basieren auf wesentlichen Prinzipien, wie zum Beispiel dem Transparenzprinzip, der Unterscheidung zwischen Direktanlage und Investmentfonds und der Unterscheidung zwischen Ausschüttung und Thesaurierung.⁴⁸

3.1.1 Das Transparenzprinzip

Aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht ist der Investmentfonds kein eigenes Steuersubjekt, somit ist der Fonds kein Steuerschuldner. Die Besteuerung der Investmentfonds ist nicht so einfach wie zum Beispiel die Besteuerung von Zinsen aus Geldeinlagen. Die Erträge und Aufwendungen des Investmentfonds werden dem Investor direkt zugerechnet. Bei inländischen Investmentfonds bestehen die direkt zuzurechnenden Erträge aus Ausschüttungen bei ausschüttenden Anteilsklassen oder bei thesaurierenden Anteilsklassen die für das aktuelle Wirtschaftsjahr ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge. Im Fall einer Investition in die ausschüttende Anteilsklasse eines Investmentfonds können neben den Erträgen aus Ausschüttungen auch die um die Ausschüttung geminderten ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 43-45.

⁴⁹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 43.

3.1.2 Unterschied zwischen Direktanlage und Investmentfonds

Bei einer Direktanlage werden die Erträge aus den Wertpapieren dem Investor direkt zufließen und natürlich werden diese dem Investor direkt zugerechnet. Solche Investitionen haben keine Risikostreuung und tragen auch viele Nachteile mit sich. Die Vorteile sind niedrige Verwaltungskosten mit dem Entfall der gesonderten steuerlichen Vertretung und Verwaltung der Wertpapiere, sowie der Wegfall der Ausschüttungsfiktion für thesaurierte Erträge.⁵⁰

Bei einer Investition in Investmentfondsanteile werden die Vermögenswerte des Investmentfonds im Ausmaß der Investition direkt den Investoren zugerechnet. Die Ermittlung der Steuerwerte wird seitens der steuerlichen Vertretung durchgeführt und die steuerlichen Werte werden pro Anteil des entsprechenden Investmentfonds ermittelt.⁵¹

3.1.3 Unterschied zwischen Ausschüttung und Thesaurierung

Allgemeine Unterschiede zwischen der Ausschüttung und Thesaurierung wurden bereits in Kapitel 2.1.1 erläutert.

Die ausschüttenden Investmentfonds schütten die in einer Periode erwirtschafteten ordentlichen Erträge (meistens findet eine Ausschüttung pro Wirtschaftsjahr) aus. Die ausschüttenden Fonds haben als Vorteil die Aufrechthaltung der Liquidität der Anteilsinhaber und die fortlaufende Verfügbarkeit von liquiden Mitteln durch den Investor. Eine Zurechnung an den Investor erfolgt erst bei Ausschüttung durch den Fonds. Die Ausschüttungen sind zum Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig.⁵²

Die thesaurierenden Investmentfonds behalten die erwirtschafteten Erträge für die Wiederveranlagung. Durch diese Handlung hat die Verwaltungsgesellschaft immer die Mittel die Anlagestrategie zu ändern bzw. in weitere Wertpapieren zu investieren. Für die steuerlichen Zwecke hat der Gesetzgeber in Österreich die Ausschüttungsfiktion für nichtausgeschüttete Erträge in Form der ausschüttungsgleichen Erträge aufgestellt. Soweit keine Auszahlung innerhalb von vier Monaten nach Ende des

⁵⁰ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 44; vgl. § 58 InvFG 2011; vgl. EStR, 2013, Rz 787.

⁵¹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 44; vgl. InvFR, 2008, Rz 49

⁵² Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 44; vgl. InvFR, 2008, Rz 6; vgl. InvFR, 2008, Rz 123

Geschäftsjahres des Fonds erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge nach Ablauf dieser vier Monate als ausgeschüttet.⁵³

3.2 Ermittlung des Fondsergebnisses inkl. Rechenbeispiel

In diesem Kapitel werden die Besteuerung eines Investmentfonds und die Ermittlung des Fondsergebnisses näher erläutert. Das ermittelte Fondsergebnis dient als Basis für die Besteuerung eines Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr über jedes Sondervermögen einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. In dem Jahresbericht des Investmentfonds ist die Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Anzahl der umlaufenden Anteile am Beginn und am Ende der Periode anzugeben. Der Rechenschaftsbericht ist vom einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. So ein geprüfter Jahresbericht dient als Ausgangspunkt für die Berechnung der steuerlichen Werte des Investmentfonds.⁵⁴

Aufgrund des Transparenzprinzips werden die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, welche die jährliche Wertsteigerung eines jeden Investmentfonds widerspiegelt, in folgende Komponenten zerlegt:⁵⁵

- ordentliche Erträge: Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge
- außerordentliche Erträge: realisierte Substanzgewinne und realisierte Substanzverluste

Neben den oben genannten Komponenten können auch der sogenannte Ertragsausgleich, sowie während des Geschäftsjahres getätigte Ausschüttungen und Verlustvorträge in das Fondsergebnis einbezogen werden.⁵⁶

Weitere Komponenten die die jährliche Wertsteigerung des Investmentfonds repräsentieren, sind die nicht realisierten Substanzgewinne bzw. Substanzverluste. Aus der Sicht des österreichischen Gesetzgebers sind die nicht realisierte

⁵³ Vgl. InvFR, 2008, Rz 6, Rz 144

⁵⁴ Vgl. InvFG, 2011, § 49

⁵⁵ Vgl. Kapitel 3.1.1; vgl. InvFR, 2008, Rz 81ff

⁵⁶ Vgl. Kapitel 3.2.3; vgl. Kapitel 3.2.4

Substanzgewinne bzw. Substanzverluste keine Erträge und somit nicht ausschüttbar.⁵⁷

3.2.1 Ordentliche Erträge

Unter ordentlichen Erträgen versteht man alle laufenden Erträge aus dem Sondervermögen des Investmentfonds. Unter dem ordentlichen Ertrag versteht man folgende Positionen:⁵⁸

- Zinsen
- Dividenden und
- Sonstige Erträge

Die oben genannten Positionen werden in den unteren Kapiteln näher erläutert.

3.2.1.1 Zinsen

Zinsen sind bei einem Investmentfonds als laufender Ertrag zu erfassen. Darunter fallen folgende Zinserträge die für ein Investmentfondsgeschäft üblich sind:⁵⁹

- Zinsen aus Bankeinlagen
- Zinsen iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG, wie zum Beispiel Hypothekarzinsen oder Zinsen aus Kapitalforderungen
- Rechnerische Zinsen aus Nullkuponanleihen
- Alle Zinsen iSd § 52 Abs 1 BWG usw.

3.2.1.2 Dividenden

Dividenden die im Laufe des Fondsgeschäftsjahres von diversen Aktien im Sondervermögen zufließen, sind zum Fondsgeschäftsjahresende als ordentlicher Ertrag zu erfassen. Unter Dividenden fallen alle Gewinnanteile iSd § 27 Abs 2 Z 1 lit a und c EStG. Die inländischen Dividenden werden brutto dargestellt, da die Kapitalertragsteuer in Österreich offen in Abzug gebracht werden kann. Als Dividendenerträge werden nur die als zugeflossen geltenden Beträge erfasst. Diverse

⁵⁷ Vgl. InvFR, 2008, Rz141

⁵⁸ Vgl. InvFR, 2008, Rz 81ff

⁵⁹ Vgl. InvFR, 2008, Rz 82

Spesen die mit den Dividenden im Verhältnis stehen werden gesondert ausgewiesen.⁶⁰

Die Darstellung der ausländischen Dividenden in der Ertragsrechnung des Investmentfonds weicht von der Darstellung der inländischen Dividendenerträge ab. Wurde die ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abgezogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenen Spesen der Steuerpflicht in Österreich. Für die abgezugene Quellensteuer gelten die DBA – Regelungen, falls vorhanden, andernfalls gelten die Maßnahmen iSd § 48 BAO.⁶¹

3.2.1.3 Sonstige Erträge

Als sonstiger Ertrag sind alle Erträge zu erfassen, die nicht als Dividenden und Zinsen zu verstehen sind und nicht als Substanzgewinne auszuweisen sind.⁶²

3.2.2 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge gelten als realisierte Substanzgewinne bzw. realisierte Substanzverluste. Solche Erträge kommen bei Kapitalanlagefonds in Betracht. Die Immobilienfonds, zum Beispiel, haben keine Substanzgewinne bzw. –Verluste. Der Gesetzgeber definiert das realisierte Substanzergebnis wie folgt:

„Substanzgewinne(-verluste) ergeben sich aus dem Differenzbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös. Nicht realisierte Kursgewinne oder Kursverluste sind keine Substanzgewinne iSd § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Zum Veräußerungserlös gehört der Veräußerungspreis abzüglich der mit dem Veräußerungsvorgang unmittelbar im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten von Kapitalanlagen gehören neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Händlerprovisionen).“⁶³

⁶⁰ Vgl. InvFR, 2008, Rz 84 - 86

⁶¹ Vgl. InvFR, 2008, Rz 84 - 86

⁶² Vgl. InvFR, 2008, Rz 87

⁶³ InvFR, 2008, Rz 89

3.2.3 Ertragsausgleich

Die Komponenten die auf neu ausgegebene Anteile bzw. auf zurückgenommene Anteile entfallen, bestehen sowohl aus Zinsen und Dividenden, als auch aus realisierten Substanzgewinnen (-verlusten). Diese Komponenten werden auch Ertragsausgleich genannt. Der Ertragsausgleich wird auch als derjenige Teil, der neu einsteigende Anteilsinhaber für bis zum Ausgabezeitpunkt aufgelaufene Erträge im Rahmen des Ausgabepreises leisten. In Österreich ist der Ertragsausgleich als Ertragskomponente steuerpflichtig und im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.⁶⁴

Beispiel für Ertragsausgleich

Eckdaten für einen Investmentfonds:

- Anzahl der Anteile im Umlauf = 10.000 Stück
- Nettoinventarwert = EUR 1.000.000,00
- Nettoinventarwert pro Anteil = $1.000.000/10.000 = \text{EUR } 100,00$
- Laufende Erträge die bis zum Kauf erwirtschaftet wurden = EUR 150.000,00
- gekaufte Anteile = 5.000 Stück

Während des Fondsgeschäftsjahres wurden 10.000 Stück Anteile ausgegeben.

Anteilige Erträge = laufende Erträge/Anteile = $150.000/10.000 = \text{EUR } 15,00$

Nettoinventarwert pro Anteil(NEU) = Nettoinventarwert pro Anteil(ALT) + Ertragsausgleich = $100+15 = \text{EUR } 115,00$

Ausdünnungseffekt = (laufende Erträge/Anteile) – (laufende Erträge/Anteile + gekaufte Anteile) = $(150.000/10.000) – (150.000/10.000+5.000) = 15 – 10 = \text{EUR } 5,00$

Um einen Ausdünnungseffekt zu meiden muss der neue Anleger die Anteile zu einem Wert von EUR 115,00 kaufen. Dieser Nettoinventarwert beinhaltet den entsprechenden Ertragsausgleich von EUR 15,00. Ohne Berücksichtigung des Ertragsausgleiches würde der neue Anleger EUR 5,00 zu wenig bezahlen.

⁶⁴ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 24; vgl. InvFR, 2008, Rz 114

3.2.4 Berücksichtigung von Ausschüttungen

Die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung ist eine der Hauptaufgaben der Fondsbuchhaltung. Der Ausschüttungsbetrag beinhaltet ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen sowie Substanzgewinne abzüglich eines allfälligen Aufwandsüberhanges. Die ausschüttenden Investmentfonds müssen nur die ordentlichen Erträge ausschütten. Diese Ausschüttungspflicht trifft nur inländische Investmentfonds. Die Substanzgewinne dürfen ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Die nicht realisierten Substanzgewinne sind keine Erträge, somit ist ihre Ausschüttung nicht möglich. Die Fondsbestimmungen mancher Investmentfonds enthalten außer den sonstigen vorgeschriebenen Angaben auch die Angaben im Zusammenhang mit den jährlichen Ausschüttungen. Hier wird angegeben inwieweit der Jahresertrag an die Anteilsinhaber auszuschütten ist. Sofern keine Ausschüttung innerhalb der vier Monate nach dem Fondsgeschäftsjahresende erfolgt, ist jedenfalls ein Betrag in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 186 Abs 2 Z 1 InvFG entfallenen KEST-Betrag auszus zahlen.⁶⁵

3.2.5 Beispiel – Ermittlung des Ergebnisses bei einem Investmentfonds

Ermittlung des Fondsergebnisses für das Jahr XY; das Beispiel basiert an fiktiven Zahlen und wurde frei erfunden. Alle Beträge sind in Euro.

A. <u>Ordentliches Fondsergebnis</u>	
Erträge:	
<i>Dividendenerträge aus ausl. WP (vor Quellensteuer)</i>	350.000,00
<i>Zinserträge</i>	750.000,00
<i>Erträge aus Wertpapierleihegeschäften</i>	20.000,00
<i>Inflationsgebundenen Zinserträge</i>	5.000,00
<i>Erträge aus Zielfonds</i>	2.000,00
<i>Sonstige Erträge</i>	1.500,00
<i>Ertragsausgleich</i>	2.000,00
<i>Summe Erträge:</i>	1.130.500,00
Aufwendungen:	
<i>Verwaltungsgebühren</i>	-530.000,00

⁶⁵ Vgl. InvFR, 2008, Rz 70, 140; vgl. InvFG, 2011, § § 53, 58

<i>Depotbankgebühren</i>	-150.000,00
<i>Wirtschaftsprüfungskosten</i>	-28.000,00
<i>Depotgebühren</i>	-210.000,00
<i>Pflicht- und Veröffentlichungskosten</i>	-500,00
<i>Ertragsausgleich</i>	-5.000,00
<i>Summe Aufwendungen:</i>	-923.500,00
Ordentliches Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	207.000,00
B. Außerordentliches Fondsergebnis	
<i>Realisierte Gewinne aus Wertpapieren</i>	350.000,00
<i>Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten</i>	850.000,00
<i>Sonstige realisierte Gewinne</i>	135.000,00
<i>Realisierte Verluste aus Wertpapieren</i>	-55.000,00
<i>Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten</i>	-234.000,00
<i>Ertragsausgleich</i>	4.500,00
<i>Außerordentliches Fondsergebnis:</i>	1.050.500,00
C. Realisiertes Fondsergebnis des Geschäftsjahres	1.257.500,00
D. Nicht realisiertes Ergebnis	
<i>Nettoveränderung der nicht real. Gewinne</i>	1.450.000,00
<i>Nettoveränderung der nicht real. Verluste</i>	-3.650.000,00
<i>Ertragsausgleich</i>	-7.000,00
E. Nicht realisiertes Fondsergebnis des GJ	-2.207.000,00
F. Fondsergebnis des Geschäftsjahres	-949.500,00

Im Jahr XY erwirtschaftete dieser Investmentfonds ein ordentliches Ergebnis von EUR 207.000,00, jedoch hat der Fonds auch ein positives Substanzergebnis erwirtschaftet. Das negative nicht realisierte Fondsergebnis hat keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der steuerlichen Werte, da die nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste keine Erträge bzw. Aufwendungen aus Sicht der österreichischen Gesetzgeber sind.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Kapitel 3.2.4

3.3 Berechnung der Steuerschuld für die Anteilscheine im Privat- und Betriebsvermögen

Sobald das Fondsergebnis feststeht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft ob die etwaigen Erträge, falls das Ergebnis positiv ist, an die Anleger ausgeschüttet werden. Diese Entscheidung kann natürlich nicht erfolgen falls der Investmentfonds vollthesaurierend ist. In Kapitel 3.5 werden die Periodenabgrenzungen und das Zuflussprinzip näher erläutert. Somit findet in diesem Kapitel nur die Erläuterung über die Besteuerung der etwaigen Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge statt.

Erfolgt die Ausschüttung nicht, ist eine Ausschüttungsfiktion in Form der ausschüttungsgleichen Erträge vorgesehen. Wichtig zu wissen ist, dass weder die Ausschüttung noch die ausschüttungsgleichen Erträge steuerliche Erträge eigener Art sind, sondern die Besteuerung richtet sich nach der Herkunft der im Fonds kumulierten Erträge, wie zum Beispiel den Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge, Veräußerungsgewinne usw.⁶⁷

Die ausgeschütteten Investmentfondserträge abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen gelten als steuerpflichtige Einnahmen beim Anleger. Ergibt sich aus der Verrechnung der Aufwendungen gegen laufende Erträge ein Verlust, kann dieser in den Folgejahren verrechnet werden. Die Verlustverrechnung in den Folgejahren hat explizit vorrangig mit den Substanzgewinnen zu erfolgen.⁶⁸

Falls der Investmentfonds gar keine oder nicht alle Erträge ausgeschüttet hat, gelten, für die im Privatvermögen gehaltene Anteilscheine, die nicht ausgeschütteten Erträge aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG (ordentliche Erträge) sowie die 60% des positiven Saldo aus Einkünften iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG (Substanzgewinne) abzüglich der Aufwendungen eines Investmentfonds als ausgeschüttet. Die übrigen 40 % der Substanzgewinne sind steuerfrei. Im Gegensatz zu der Direktanlage im Privatvermögen, werden die Substanzgewinne für die Anteilscheine im Betriebsvermögen zur Gänze besteuert. Dies hat zur Folge, dass für die Betriebsanleger die thesaurierte Substanzgewinne immer iHv 100% zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen. Nachdem die Besteuerung in Form der

⁶⁷ Vgl. InvFG, 2011, § 186, vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 97-99; vgl. Kapitel 3.2.5; vgl. InvFG, 2011, §58 Abs 2

⁶⁸ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 1

ausschüttungsgleichen Erträge erfolgte, sind die etwaigen späteren Ausschüttungen aus den als ausgeschüttet geltenden Erträgen als steuerfrei zu behandeln.⁶⁹

Sowohl die Ausschüttungsmeldung als auch die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge sind gemeinsam mit der Kapitalertragsteuer und der Anpassungen der Anschaffungskosten seitens steuerlicher Vertreter an die OeKB zu übermitteln. Die Übermittlungsarten und deren Formate werden in Kapitel 4 ausführlich dargestellt.⁷⁰

Erfolgt keine Ausschüttungsmeldung bei der OeKB, ist diese zur Ganze zu besteuern. Im Fall, dass keine fristgerechte Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt, sind diese mittels Pauschalermittlungsmethode bzw. Schätzmethode zu besteuern. Die Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge ist wie folgt zu ermitteln:⁷¹

- 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises,
- mindestens jedoch 10% des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises.

Werden die ausschüttungsgleichen Erträge wie oben ermittelt, gelten diese jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres als zugeflossen. Durch die Schätzungsmethode ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge müssen nicht die einzige Lösung für den Anleger sein. Der Gesetzgeber sieht die Vorlage des Selbstnachweises als eine weitere Möglichkeit für den Anleger vor.⁷²

3.4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge anhand eines Beispiels

Der Gesetzgeber bestimmt ab Juni 2016 die Berechnungsmethode für die ausschüttungsgleichen Erträge. Die Berechnung der Steuerdaten erfolgt durch die OeKB als Meldestelle. Da das Berechnungssheet welches seitens des Bundesministeriums entworfen wird, noch nicht offiziell und vollständig ist, wird das Beispiel im Rahmen dieser Arbeit anhand der derzeitigen Gesetzeslage ermittelt.⁷³

⁶⁹ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 1

⁷⁰ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 2

⁷¹ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 3

⁷² Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 3

⁷³ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 153-157; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2; vgl. BGBl II 2012/69; vgl. BGBl 2014/224; vgl. BGBl II 2015/167

Als Beispiel für die Darstellung der steuerlichen Werte wurde eine thesaurierende Anteilsklasse eines der S-Fonds genommen. Der Investmentfonds investiert hauptsächlich in ausländische Aktienwertpapiere und thesauriert seine Gewinne für die Wiederinvestitionen. Neben der thesaurierenden Anteilsklasse hält der Fonds auch eine ausschüttende Anteilsklasse und das Fondsergebnis wird kumuliert für beide Anteilsklassen der Fonds dargestellt. In weiteren Abbildungen sind sowohl das Fondsergebnis als auch die steuerliche Behandlung der thesaurierenden Anteilsklasse zu sehen.⁷⁴

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinserträge	13.283,18		
Dividendenerträge	1.265.531,74		
sonstige Erträge 2)	0,00	1.278.814,92	
Sollzinsen		0,00	
Aufwendungen			
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	-840.699,59		
Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuerberatungskosten	-4.355,70		
Publizitätskosten	-705,32		
Wertpapierdepotgebühren	-117.822,91		
sonstige Kosten	0,00	-963.583,52	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds		304,86	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			315.536,26

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	2.972.910,37		
Realisierte Verluste 6)	-849.304,49		
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			2.123.605,88

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.439.142,14

b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			-17.145,05
--	--	--	-------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres 10)

2.421.997,09

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich des Rechnungsjahres			94.233,19
--------------------------------------	--	--	------------------

Fondsergebnis gesamt

2.516.230,28

Abbildung 7: Fondsergebnis 2015

(Quelle: Rechenschaftsbericht per 30.09.2015 – InterStock; <http://www.sparkasse-ooe.at/sfonds/pdf/rb/2015/is15.pdf>, Stand 20.03.2016)

⁷⁴ Vgl. S – Fonds Oberösterreich, 2015, <http://www.s-fonds.at/n267192/i271692.html>, Stand: 20.03.2016

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des InterStock (T)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:

1.10.2014
30.9.2015

Auszahlung:

1.12.2015

ISIN:

AT0000859848

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,7487	0,7487	0,7487	0,7487	0,7487
2. Zuzüglich:					
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1,1224	1,1224	1,1224	1,1224	1,1224
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach Verrechnung Aufwandsüberhang	5,3031	5,3031	5,3031	5,3031	5,3031
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	7,1742	7,1742	7,1742	7,1742	7,1742
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0427
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,7695
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) erst bei Ausschüttung in Folgejahren steuerpflichtige Substanzgewinne (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	5,3031	5,3031	5,3031	5,3031	5,3031
5. Verbleibender Ertrag	1,8712	1,8712	1,8712	1,8712	0,0589
6. Hievon endbesteuert	1,8712	1,8712	1,8712	1,8712	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0589
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0146
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	166,90	166,90	166,90	166,90	166,90
9. -					

Abbildung 8: Steuerliche Behandlung Teil 1

(Quelle: Rechenschaftsbericht per 30.09.2015 – InterStock; <http://www.sparkasse-ooe.at/sfonds/pdf/rb/2015/is15.pdf>, Stand 20.03.2016)

Detailangaben									
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt		6)							
a) Dividenden			1,8138	1,8138	1,8138	1,8138	0,0443	0,0443	
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:		7) 8) 9) 10)							
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))		4)	0,6194	0,6194	0,6194	0,6194	0,0080	0,0080	
aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gesamt			0,6194	0,6194	0,6194	0,6194	0,0080	0,0080	
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))		10) 11)							
aus Aktien (Dividenden)			0,4452	0,4452	0,4452	0,4452	0,6321	0,6321	
aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gesamt			0,4452	0,4452	0,4452	0,4452	0,6321	0,6321	
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))			0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG		12)							
a) inländische Dividenden			0,0427	0,0427	0,0427	0,0427	0,0427	0,0427	
b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,7695	1,7695	
			0,0427	0,0427	0,0427	0,0427	1,8122	1,8122	
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen		13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		14) 15)	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden		14)	1,8138	1,8138	1,8138	1,8138	1,8138	1,8138	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
i) Substanzgewinne		14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	
15. Österreichische KEST II auf:		13)							
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		2)	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden			0,1814	0,1814	0,1814	0,1814	0,1814	0,1814	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST II (gesamt)			0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)		4)							
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	

18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern									
aus deutschen Aktien	DE	DE	0,0306	0,0306	0,0306	0,0306	0,0306	0,0306	
aus französischen Aktien	FR	FR	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	
aus spanischen Aktien	ES	ES	0,0489	0,0489	0,0489	0,0489	0,0489	0,0489	
aus chinesischen Aktien	CN	CN	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	
aus kanadischen Aktien	CA	CA	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	
aus schweizer Aktien	CH	CH	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304	
aus englischen Aktien	GB	GB	0,0387	0,0387	0,0387	0,0387	0,0387	0,0387	
aus italienischen Aktien	IT	IT	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	
aus japanischen Aktien	JP	JP	0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	0,0649	
aus holländischen Aktien	NL	NL	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	0,0092	
aus norwegischen Aktien	NO	NO	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	0,0102	
aus schwedischen Aktien	SE	SE	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	
aus amerikanischen Aktien	US	US	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	
Summe aus Aktien			0,6194	0,6194	0,6194	0,6194	0,6194	0,6194	
Summe aus Anleihen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern									
aus deutschen Aktien	DE	DE	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197	
aus französischen Aktien	FR	FR	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	0,0464	
aus spanischen Aktien	ES	ES	0,0193	0,0193	0,0193	0,0193	0,0193	0,0193	
aus kanadischen Aktien	CA	CA	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	
aus schweizer Aktien	CH	CH	0,0406	0,0406	0,0406	0,0406	0,0406	0,0406	
aus italienischen Aktien	IT	IT	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	
aus holländischen Aktien	NL	NL	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus schwedischen Aktien	SE	SE	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus amerikanischen Aktien	US	US	0,3135	0,3135	0,3135	0,3135	0,3135	0,3135	
Summe aus Aktien			0,4452	0,4452	0,4452	0,4452	0,4452	0,4452	
Summe aus Anleihen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern									
Summe aus Aktien			0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	
Summe aus Anleihen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe aus Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)			-	-	-	-	-	-	
20. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-	-	

Abbildung 9: Steuerliche Behandlung Teil 2

(Quelle: Rechenschaftsbericht per 30.09.2015 – InterStock; <http://www.sparkasse-ooe.at/sfonds/pdf/rb/2015/is15.pdf>, Stand 20.03.2016)

3.5 Periodenerfolgsabgrenzung und Zuflussprinzip

Zu den wichtigsten Prinzipien bei der Investmentfondsbesteuerung zählt auch die Periodenabgrenzung.

Die Erträge werden zuerst beim Investmentfonds gesammelt und gespeichert, aber die Zurechnung zu den Anteilsinhabern erfolgt erst bei etwaiger Ausschüttung durch den Fonds. Im Fall, dass die Erträge nicht ausgeschüttet werden, sieht der Gesetzgeber für steuerliche Zwecke eine Fiktion der Ausschüttung in Form der ausschüttungsgleichen Erträge vor.⁷⁵

Die Besteuerungsreihenfolge wurde bereits in Kapitel 3.3. erläutert. In folgenden Unterpunkten wird näher auf die Zeitpunkte, zu denen die ausschüttungsgleichen Erträge als steuerpflichtige Einnahmen gelten, eingegangen:⁷⁶

- Auszahlung der Kapitalertragsteuer iSd § 58 Abs 2 InvFG 2011, hier gilt der Tag der Auszahlung.
- Am Tag der Ausschüttung des erwirtschafteten Gewinnes des Geschäftsjahres, dies gilt nur für die ausschüttenden Investmentfonds welche ihre Erträge an die Anleger direkt weiterleiten.
- Ansonsten gilt der Zeitpunkt der fristgerechten Veröffentlichung der steuerlichen Behandlung bei der Meldestelle (OeKB).
- Wenn eine Anteilsklasse bzw. ein Investmentfonds verschmolzen, geschlossen oder liquidiert wird, gelten die erwirtschafteten Erträge am Veräußerungszeitpunkt/Liquidationszeitpunkt als zugeflossen.
- In allen anderen Fällen gelten die Regelungen für die Pausschalbesteuerung iSd § 186 Abs 2 Z 3 InvFG – Der Zuflusszeitpunkt in solchen Fällen ist immer der 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Die Erträge eines Investmentfonds gelten nach der aktuellen Gesetzeslage vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen. Falls der Fonds keine Erträge oder mehrmals ausgeschüttet hat, unterliegt dieser einmal jährlich der Besteuerung.⁷⁷

⁷⁵ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 96-99; vgl. InvFR, 2008, Rz 6ff; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2

⁷⁶ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 96-99; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 bis 5 iVm § 58 Abs 2

⁷⁷ Vgl. InvFG, 2011, § 58 Abs 2

4. Meldevorschriften für inländische Investmentfonds (inkl. Bestimmungen im Rahmen der neuen Fonds – Melde – Verordnung 2015)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Forderung nach der einheitlichen und allgemeinen Verfügbarkeit der steuerrelevanten Fondsdaten definiert. Lt. § 186 Abs 2 Z 2 InvFG ist eine Verordnung zur Meldung und Veröffentlichung der steuerrelevanten Daten von in- und ausländischen Investmentfonds zulässig. Nach der Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Budgetbegleitgesetz folgte im Jahr 2012 die Veröffentlichung der Fonds – Melde – Verordnung (kurz als FMV), diese hat die Meldung der steuerlichen Werte bei der Meldestelle (OeKB) geregelt und somit die Veröffentlichung der Steuerdaten vereinheitlicht. Die Fonds – Melde – Verordnung 2012 sieht gem § 5 Abs 1 FMV die zeitliche Befristung für alle Fondsgeschäftsjahre die vor dem 01.01.2015 beginnen. Die FMV 2012 wurde im Jahr 2014 angepasst und ergänzt im Zuge von gesetzlichen Änderungen bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen durch den AbgÄG 2014, die Befristung iSd § 5 Abs 1 FMV blieb im Jahr 2014 unverändert. Aufgrund längst angekündigten Modernisierung und Standardisierung der Meldungen der steuerlichen Werte wurde die FMV 2015 mit dem BGBl 2015/167 im Juni 2015 veröffentlicht.⁷⁸

Die im Juni 2015 veröffentlichte FMV 2015 sieht gem § 8 Abs 1 FMV das Inkrafttreten mit 04.04.2016 vor. Die Umsetzung auf die einheitlichen und hochwertigen Standards der Meldung, Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Werte wurde mit der BGBl 2015/440 bis 06.06.2016 verlängert und somit gilt bis zum diesem Zeitpunkt im Jahr 2014 im Kraft getretene Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds.⁷⁹

4.1 Allgemeine Grundsätze

⁷⁸ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 153-157; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2; vgl. BGBl II 2012/69; vgl. BGBl 2014/224; vgl. BGBl II 2015/167

⁷⁹ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 153-157; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2; vgl. BGBl II 2012/69; vgl. BGBl 2014/224; vgl. BGBl II 2015/167

Mit der neuen Meldeverordnung kommen auch die neuen Vorschriften sowohl für die inländischen als auch für die ausländischen Investmentfonds. Der steuerliche Vertreter spielt mit der neuen FMV eine noch größere Rolle und dabei haftet er gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft für die Richtigkeit der an die OeKB übermittelten Daten. Die Haftung für die Richtigkeit der Berechnungen erlischt mit der neuen FMV. Es werden neue Fristen eingeführt und die Ermittlung der Steuerdaten wird klar mit detaillierten Vorschriften geregelt. Diese Änderungen fordern viele Umstellungen im Arbeitsprozess sowohl bei dem steuerlichen Vertreter als auch bei der Verwaltungsgesellschaft. Die Erhöhung der bisherigen Kosten für die steuerliche Beratung aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes wird auch vorgesehen. Da alle steuerlichen Vertreter bisher eigene Methoden für die Ermittlung der steuerlichen Werte hatten, fordert die neue Meldeverordnung und die daraus ergebende Vereinheitlichung auch die Umschulung des Personals. Somit stellen die Neuerungen die im Zuge der FMV 2015 veröffentlicht wurden auch große Herausforderungen auf allen Seiten. Deswegen ist die oben genannte Verlängerung des Inkrafttretens auch eine logische Folge einer solchen Umstellung.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Fonds – Melde – Verordnung gelten noch immer die Bestimmungen die im Rahmen des BGBl 2014/224 festgestellt wurden und die OeKB nimmt alle Meldungen mit dem „alten“ Format bis zum 05.06.2016 entgegen.⁸⁰

4.1.1 Fonds – Melde – Verordnung bis Juni 2016

Die bereits bei der OeKB erfassten Stammdaten von Investmentfonds gelten noch immer als aktuell. Weitere Anteilsklassen können jederzeit bei der OeKB registriert werden, jedoch sind folgende Registrierungsvorschriften einzuhalten:⁸¹

- eine Absichtserklärung der Verwaltungsgesellschaft oder des steuerlichen Vertreters
- ein vollständig ausgefülltes Stammdaten- Blatt (im Hard Copy) und Basisdaten- Blatt („Basic-Data-Sheet“ im Excel-Format)

⁸⁰ Vgl. BGBl 2014/224; vgl. FMV, 2015, § 8 Abs 2

⁸¹ Vgl. BGBl 2012/96; vgl. OeKB – Registrierungsvorschriften, 2012, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-qust-zu-investmentfonds/OeKB-Registrierung-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand: 06.03.2016

- und eine Benachrichtigung mit der Absichtserklärung ist an die Emailadresse der OeKB zu übermitteln.

Erst wenn die OeKB eine Bestätigung über die Neuerfassung der Anteilsklasse erteilt hat, gilt die Registrierung als erfolgreich durchgeführt. Sollte einer der oben genannten Angaben fehlen oder mangelhaft sein, wird die OeKB die Registrierung nicht akzeptieren und die Anteilsklassen bleibt wie vor der Registrierung als Nicht – Meldefonds.⁸²

Ein Beispiel einer Absichtserklärung:

*Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass für den angeführten Fonds die Vornahme einer Jahreserklärung gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beabsichtigt wird.*⁸³

Die Meldungen bis Juni 2016 sind mittels csv.Datei zu veranlassen. Im Anhang 2 sind die Codes und das Format der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge der inländischen Investmentfonds ersichtlich. Diese Vorschriften muss der steuerliche Vertreter ebenso einhalten um eine erfolgreiche Meldung bei der OeKB durchzuführen.⁸⁴

4.1.2 Fonds – Melde – Verordnung ab Juni 2016

Die neue Verordnung regelt nicht nur die Übermittlung der steuerrelevanten Daten an die zuständige Meldestelle und den Meldeprozess, sondern auch die ertragsteuerliche Ermittlung dieser Daten die gemeldet werden. Im Falle etwaigen Änderungen im Zuge der Ermittlung der bereits gemeldeten Steuerdaten hat der steuerliche Vertreter im Rahmen der vorgegebenen Fristen die Meldestelle zu informieren und die Aufklärungen in diesem Zusammenhang offen zu legen.⁸⁵

⁸² Vgl. FMV, 2012, § 1 ff

⁸³ FMV, 2015 – noch geltende Fassung vom 06.03.2015, Anlage 3

⁸⁴ Vgl.

Anhang 2: Vorschriften und Codes für die Meldung der steuerlichen Daten für die inländischen Investmentfonds

⁸⁵ Vgl. FMV, 2015, § 1 Abs 2; vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 153

Vor der ersten Meldung der steuerlichen Daten an die OeKB sind noch ein paar Formalien seitens der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dem steuerlichen Vertreter zu erledigen. Die Verwaltungsgesellschaften haben eine aufrechte Registrierung bei der OeKB zwei Wochen vor der ersten Meldung zu veranlassen. Diese Registrierung hat auch ein vorgesehenes Format in den folgenden Angaben zu erfassen sind:⁸⁶

- Daten der Verwaltungsgesellschaft
- Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft (hier muss der Ansprechpartner für die OeKB angegeben werden)
- Rechnungslegung – Daten für die Zusendung der Rechnungen seitens der OeKB
- Angaben über den Fondsadministrator (zuständige Gesellschaft für die Fondsbuchhaltung und laufende Meldungen – mehr darüber im Rahmen der Beschreibung für die ausländischen Investmentfonds
- Ansprechpartner beim Fondsadministrator
- Angaben über den steuerlichen Vertreter, sowie seine Kontaktdaten im Falle von Rückfragen seitens der OeKB

Weiters hat der Gesetzgeber eine neue Form für die Übermittlung der steuerlichen Werte vorgesehen. Die OeKB beschreibt diese im Rahmen einer Einleitung die der gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Weg von der Registrierung eines Fonds als Meldefonds in Österreich, im Format einer Absichtserklärung, bis zur Meldung der ersten steuerlichen Daten bis zur Veröffentlichung dieser Daten wird ebenso in der Anlage 2 zu der neuen FMV 2015 erläutert.⁸⁷

Die Meldungen die seitens des Gesetzgebers vorgesehen sind und die Regelungen die damit verbunden sind werden in Unterkapiteln näher erläutert.

⁸⁶ Vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 1; vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 1 iVm Anlage 1

⁸⁷ Vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 3; vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 3 iVm Anlage 2; vgl. OeKB Leitfaden für die Meldung der Steuerdaten, 2015, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-qust-zu-investmentfonds/OeKB-Steuerdaten-Meldeformat.pdf>, Stand 05.03.2016

4.2 Datenübermittlung im Rahmen der neuen FMV 2015

Die Zuständigkeit der steuerlichen Vertreter wird im Rahmen der Datenübermittlung an die OeKB abgebildet. Diese kann in die unten angefügten Blöcke unterteilt werden:⁸⁸

- Stammdaten des Fonds, darunter fallen der Name, Firma der Verwaltungsgesellschaft, ISIN, Fondsart, Anteilsklassenwährung, steuerlicher Vertreter, Angaben zum Geschäftsjahr und Anteile im Umlauf zum Stichtag, Art der Ergebnisverwendung (ausschüttend, thesaurierend oder vollthesaurierend) und Status des Fonds (aktiv, beendet im Zuge der Liquidation, fusioniert oder ruhend).
- Ausschüttungen inkl. Zwischenausschüttungen ergänzend zur erforderlichen Jahresmeldungen, darunter fallen die Höhe der Ausschüttungen, KEST, Datum der Ausschüttung und QueSt.
- Gewinnvorträge (nach der Ermittlung der steuerlichen Daten) und Verlustvorträge (unterteilt auf alt und neu).
- Angaben über die laufenden Fondserträge unterteilt nach Länder mit ISO-Codes inkl. Berechnungsangaben und entsprechend einbehaltenen QueSt unter der Berücksichtigung aller Steuerbefreiungen im Rahmen der DBA – Regelungen. Weiters sind die entsprechenden Einkünfte separat einzugeben, wie zum Beispiel Dividenden und Zinsen aus Direktanlage bzw. aus Zielfonds, Zinsen aus Altmissionen aus Direktanlage bzw. aus Zielfonds und Ausschüttungen aus Zielfonds.
- Bei einem Kapitalanlagefonds sind die Erträge aus Immobiliensubfonds mit allen DBA – Bestimmungen (Befreiungen und Anrechnungen) anzugeben.
- Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen.

⁸⁸ Vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 3 iVm Anlage 2; vgl. FMV, 2015, § 5 Abs 3 iVm Anlage 3a und 3b; vgl. OeKB, Leitfaden für die Meldung der Steuerdaten, 2015, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-qust-zu-investmentfonds/OeKB-Steuerdaten-Meldeformat.pdf>, Stand 05.03.2016; vgl. KPMG, Newsletter - Kurzfassung von der Begutachtung – FMV, 2015, <https://www.kpmg.at/publikationen/newsletter/financial-services/fs-detail/2839-fonds-melde-verordnung-2015-fmv-2015.html>, Stand: 05.03.2016; vgl. OeKB, Ertragsteuerliche Behandlung, 2015, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-qust-zu-investmentfonds/OeKB-Ertragsteuerliche-Behandlung.pdf>, Stand: 05.03.2016

- Angaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Substanzgewinne aus Direktanlagen bzw. aus Zielfonds.
- Angaben zur Berechnung der sonstigen Einkünfte.

4.3 Fristen für die Einreichung bzw. Veröffentlichung der ausschüttungsgleichen Erträge – FMV 2015

Die regulären Fristen für die Meldungen der steuerlichen Werten bei der OeKB wurden im Rahmen der FMV 2015 ebenfalls geregelt und diese werden wie folgt erfasst:⁸⁹

- Ausschüttungsmeldungen sind spätestens am letzten Handelstag vor dem Ausschüttungstag (Pay-Date oder Valutatag) vorzunehmen.
- Die Jahresmeldungen – Meldungen der ausschüttungsgleichen Erträge – sind spätestens sieben Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres vorzunehmen. Bei KEST – Auszahlungen iSd § 58 Abs 2 InvFG 2011 ist die Jahresmeldung spätestens am letzten Handelstag vor dem Auszahlungstag vorzunehmen.

Als Folge für die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen werden die aktiven Meldefonds zur Nichtmeldefonds, somit werden diese der Pauschalbesteuerung gem § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 unterliegen.⁹⁰

Die OeKB wird ab Juni 2016 nur vollständige und plausible Übermittlungen der Daten, die den Vorschriften aus den Anlagen 3, 3a und 3b der FMV entsprechen, für die weitere Verarbeitung annehmen. Die unvollständigen und nicht plausiblen Übermittlungen der steuerlichen Daten gelten als nicht eingebracht und somit wird die vorgesehene Frist für die Meldung der Steuerdaten durch die unvollständigen Meldungen nicht verlängert.⁹¹

Der Gesetzgeber sieht auch die Korrektur der ursprünglich fristgerecht gemeldeten Erträge vor. Die Korrekturen können bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres an die OeKB übermittelt werden. Die FMV 2015 sieht folgende Korrekturen als zulässig:⁹²

⁸⁹ Vgl. FMV, 2015, § 3 Abs 2; vgl. InvFG, 2011, § 58 Abs 2

⁹⁰ Vgl. FMV, 2015, § 3 Abs 2; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 3

⁹¹ Vgl. FMV, 2015, § 3 Abs 1

⁹² Vgl. FMV, 2015, § 4 Abs 1 iVm Abs 2

- Korrektur der Ausschüttungsmeldungen im Zuge der Jahresmeldungen, Wichtig ist zu beachten, dass im Falle solcher Korrekturen keine Gutschrift aus KEST erteilt werden darf.
- Korrektur der fristgerecht übermittelten Jahresmeldungen.

Alle weiteren Korrekturen nach dem 15. Dezember des Kalenderjahres gelten als Selbstnachweise und werden entsprechend als solche seitens der Meldestelle veröffentlicht.⁹³

Wichtig ist zu beachten, dass die Fristen die im Rahmen der FMV 2015 erfasst wurden nicht der Regelung iSd § 108 BAO entsprechen, da die Frist nicht mit Ablauf des Tages, sondern um 16 Uhr endet.⁹⁴

4.4 Beispiel – Form für die Jahresmeldung (Vorschriften iSd KMV 2015)

Die Datenübermittlung an die Meldestelle kann in mehrere Blöcke unterteilt werden. Diese wurden in Kapitel 4.2 näher erläutert. Die OeKB hat bereits das Datenformat in einer der zahlreichen Broschüren beschrieben, durch die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Meldeverordnung wird sich das Format der Datenübermittlung nicht ändern. Die Meldedaten werden weiterhin als csv.Datei an die Meldestelle übermittelt und die Codes und Auflistung aller Daten wurden komplett geändert. In der nächsten Abbildung wird das Beispiel für die Meldung der steuerlichen Daten an die OeKB dargestellt.⁹⁵

⁹³ Vgl. FMV, 2015, § 4 Abs 3

⁹⁴ Vgl. FMV, 2015, § 7; vlg. BAO, 1980, § 108

⁹⁵ Vgl. FMV, 2015, § 8 Abs 1; vlg. OeKB – Steuerdaten – Meldeformat, 2016, <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-qust-zu-investmentfonds/OeKB-Steuerdaten-Meldeformat.pdf>, Stand: 06.03.2016

Einmeldung der Steuerdaten an die Meldestelle

```
START;AT00000TEST5;InvF;A;EUR;2015.06.01;2016.05.31;JA;;;100000;;AT;;JA;;Testfo  
nds1-A;JA  
STATUS;NEW  
...  
EA;2016.08.16;2016.08.12;2016.08.13;N;1.5;P;2016.09.10;05  
...  
E;Aufwand_Gesamtbetrag_e;10000.0  
E;Ausschuettung_e;321456.1010  
...  
D;D_Dividenden_Direktanlage_e;100.1234;AT  
D;D_Dividenden_Subfonds_e;200.0;AT  
D;D_Dividenden_Schachteldividenden_Direktanlage_e;0.0;AT  
D;D_Dividenden_Schachteldividenden_Subfonds_e;0;AT  
D;D_Dividenden_Direktanlage_e;2000.4321;DE  
D;D_Dividenden_Subfonds_e;100.0;DE  
D;D_Dividenden_Schachteldividenden_Direktanlage_e;0.0;DE  
D;D_Dividenden_Schachteldividenden_Subfonds_e;0;DE  
...  
Z;Z_Zinsen_Direktanlage_e;100.1234;AT  
Z;Z_Zinsen_Subfonds_e;200.0;AT  
Z;Z_Ertragsausgleich_Zinsen_Direktanlage_e;0.0;AT  
Z;Z_Zinsen_Direktanlage_e;100.1234;Y2DS  
Z;Z_Zinsen_Subfonds_e;200.0;Y2DS  
Z;Z_Ertragsausgleich_Zinsen_Direktanlage_e;0.0;Y2DS  
...  
ZA;ZA_ZinsenAltemissionen_Direktanlage_e;100.1234;AT  
ZA;ZA_ZinsenAltemissionen_Subfonds_e;200.0;AT  
ZA;ZA_Ertragsausgleich_ZinsenAltemissionen_Direktanlage_e;0.0;AT  
ZA;ZA_ZinsenAltemissionen_Direktanlage_e;100.1234;ATBS  
ZA;ZA_ZinsenAltemissionen_Subfonds_e;200.0;ATBS  
ZA;ZA_Ertragsausgleich_ZinsenAltemissionen_Direktanlage_e;0.0;ATBS  
...  
AS;AS_Ausschuettungen_Subfonds_e;100.1234;DE  
AS;AS_Ertragsausgleich_Ausschuettungen_Subfonds_e;200.0;DE  
AS;AS_AusschuettungenSubfonds_QuStKESt_e;0.0;DE  
AS;AS_Ausschuettungen_Subfonds_e;100.1234;ID  
AS;AS_Ertragsausgleich_Ausschuettungen_Subfonds_e;200.0;ID  
AS;AS_AusschuettungenSubfonds_QuStKESt_e;0.0;ID  
...  
END;AT00000TEST5
```

Abbildung 10: Steuerdaten - Meldeformat ab Juni 2016

(Quelle: OeKB – Steuerdaten Meldeformat)

5. Besteuerung von ausländischen Investmentfonds

Im Rahmen der Besteuerung von Investmentfonds ist die Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds von großer Bedeutung. Ausländische Investmentfonds haben den Sitz der Verwaltungsgesellschaft im Ausland und die Rechtsformen die sich von den österreichischen unterscheiden wurden bereits in Kapitel 2.1.5 erläutert. In Unterkapiteln werden die Besonderheiten der Besteuerung der ausländischen Investmentfonds erläutert.

5.1 Grundsätze der Besteuerung und Unterschiede von inländischen Investmentfonds

Für die Besteuerung von ausländischen Investmentfonds ist die Differenzierung zwischen Meldefonds und Nicht – Meldefonds von großer Bedeutung. Diese Unterscheidung bestimmt auch die Art und Weise der Besteuerung solcher Investmentfonds. Bei einem inländischen Fonds ist in der Praxis immer von einem Meldefonds auszugehen. Somit gilt dies als eine der größten Unterscheidungen der inländischen von ausländischen Fonds. Diese Kategorisierung und die Meldevorschriften werden in Kapitel 6.2 näher erläutert.⁹⁶

Die steuerlich relevanten Erträge von Investmentfonds sind seitens der steuerlichen Vertreter zu ermitteln und eventuell, abhängig ob der Fonds die ausschüttungsgleichen Erträge meldet, bei der OeKB zu melden. Die Besteuerung von ausländischen Investmentfonds bestimmt grundsätzlich der § 186 Abs 2 InvFG 2011. Deswegen ist die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge mit derselben Methode vorzunehmen. Die Unterscheidung zwischen den betrieblichen und privaten Anlegern bleibt ebenso gleich wie bei den inländischen Investmentfonds.⁹⁷

Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer iSd § 58 iVm § 186 Abs 2 Z 1 lit aa InvFG 2011, soweit keine Ausschüttung erfolgt, zeichnet eine weitere Unterscheidung der ausländischen Investmentfonds von den inländischen dar, die immerhin nach dem Ablauf der viermonatigen Frist die Kapitalertragsteuer an die Anleger auszahlen

⁹⁶ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 99

⁹⁷ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2; vgl. Kapitel 3.3

müssen. Weitere Unterscheidungen im Zusammenhang mit dem Einbehalten der Kapitalertragsteuer werden in Kapitel 6.3 genauer beschreiben.⁹⁸

Immerhin gilt für die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge bei den ausländischen Investmentfonds der Jahresbericht als Ausgangspunkt und die Berechnung liegt in der Zuständigkeit der steuerlichen Vertreter. Die Ermittlung des Fondsergebnisses und die Beispiele für die Berechnung der steuerlichen Werte werden in Unterkapitel beschrieben.

5.2 Ermittlung des Fondsergebnisses inkl. Rechenbeispiel

Als Beispiel für die Ermittlung des Fondsergebnisses für einen ausländischen Investmentfonds wurde ein in Deutschland aufgelegter Investmentfonds, Allianz Geldmarktfonds, ausgewählt. Das Fondsergebnis wurde mit dem Stichtag 31.12.2014 und deren Erträge und Aufwendungen inklusive Ertragsausgleich ermittelt.

⁹⁸ Vgl. InvFG, 2011, §§ 58, 186 Abs 2

Anteilkategorie: Allianz Geldmarktfonds Spezial A (EUR)

Ertrags- und Aufwandsrechnung

(inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

	EUR	EUR
I. Erträge		
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren		338.590,68
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)		3.520.287,42
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		3.049,86
4. Sonstige Erträge		-728.450,08
Summe der Erträge		3.133.477,88
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen		-292,28
2. Pauschalvergütung ¹⁾		-1.253.448,92
3. Performanceabhängige Vergütung		0,00
Summe der Aufwendungen		-1.253.741,20
III. Ordentlicher Nettoertrag		1.879.736,68
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne		152.514,22
2. Realisierte Verluste		-3.561.776,19
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		-3.409.261,97
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-1.529.525,29
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		-53.377.506,48
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		55.112.522,81
VI. Nicht Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		1.735.016,33
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		205.491,04

¹⁾ Gemäß den Vertragsbedingungen ist für das Sondervermögen eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuführende Pauschalvergütung („All-In-Fee“) von bis zu 0,55 % p.a. (im Geschäftsjahr 0,55 % p.a. seit dem 01.07.2013) vereinbart. Hieraus bestritt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kosten für das Portfoliomanagement sowie unter anderem die Aufwendungen für die Verwahrstelle (im Geschäftsjahr 0,048 % p.a., ab dem 28.07.2014 0,011 % p.a.) und für Sonstige Dritte (z.B. Druck- und Veröffentlichungskosten, Abschlussprüfung, etc.).

Abbildung 11: Ertrags- und Aufwandsrechnung eines ausländischen Investmentfonds

(Quelle: Rechenschaftsbericht zum 31.12.2014; Onvista: <http://www.onvista.de/fonds/ALLIANZ-GELDMARKTFONDS-SPEZIAL-A-EUR-DIS-Fonds-DE0008476276>, Stand 18.03.2016)

Auch bei ausländischen Investmentfonds sind die Erträge in drei Bereiche zu untergliedern:⁹⁹

- Ordentliches Ergebnis
- Realisierte Substanzgewinne bzw. Verluste
- Nicht realisierte Substanzgewinne bzw. Verluste

⁹⁹ Vgl. Adametz et.al., 2004, S. 95

Wie bereits in Kapitel 3.2.1 genau beschrieben, setzt sich das ordentliche Ergebnis aus Dividenden, Zinsen, sonstigen Erträgen und sämtlichen Verwaltungskosten zusammen.¹⁰⁰

Das Substanzergebnis wird durch die Gegenüberstellung von Substanzgewinnen und – Verlusten ermittelt. In dem oben angeführten Beispiel werden beide Ergebnisse inkludiert Ertragsausgleich ausgewiesen. Die Berechnung des Ertragsausgleiches funktioniert wie bei den inländischen Investmentfonds, siehe Kapitel 3.2.3. Die im Rechenschaftsbericht dargestellten nicht realisierten Substanzgewinne sind nicht für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses maßgeblich.¹⁰¹

Bei der Besteuerung der ausländischen Investmentfonds sind neben dem ermittelten Fondsergebnis und Bestimmungen gem § 186 InvFG 2011 noch die etwaigen Verlustvorträge zu berücksichtigen. Ergibt sich in einem Jahr gem § 186 Abs 1 InvFG 2011 aus den Einkünften iSd § 27 EStG ein Verlust, ist dieser mit Einkünften des Investmentfonds in den Folgejahren zu verrechnen. Bei der Verrechnung der etwaigen Verluste werden die Substanzgewinne der Fonds bevorzugt. Für die Fondsgeschäftsjahre die ab dem Jahr 2013 beginnen gab es auch noch die Kürzung der alten Verlustvorträge um 75% für die im Privatvermögen gehaltenen Anteile. Diese Bestimmung wurde im § 198 Abs 2 Z 1 InvFG iVm § 5 Abs 2 FMV geregelt. Somit gibt es ab dem Jahr 2013 die Unterscheidung zwischen dem Verlustvortrag alt und neu. Die alten Verlustvorträge sind ab dem Jahr der Kürzung nur mit dem Substanzgewinnen zu verrechnen und eine Verrechnung gegen den ordentlichen Ertrag ist nur für die neuen Verlustvorträge zulässig.¹⁰²

Die oben beschriebenen Bestimmungen gelten für die Meldefonds in Österreich, da die Kürzung der Verlustvorträge gemeinsam mit der einmaligen Meldung dieser bei der OeKB erfolgen musste. Die Nicht – Meldefonds in Österreich unterliegen der Pauschalbesteuerung die bereits in Kapitel 3.3 ausführlich beschrieben wurde.

5.3 Periodenerfolgsabgrenzung und Zuflussprinzip nach österreichischem Recht

¹⁰⁰ Vgl. Kapitel 3.2.1

¹⁰¹ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 95-97

¹⁰² Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 109-110

Die Periodenerfolgsabgrenzung wurde bereits in Kapitel 3.5 erläutert. Die Grundsätze für ausländische Investmentfonds unterscheiden sich nicht sehr von den Bestimmungen für inländischen Investmentfonds.

Die Investmentfondserträge werden entweder in Form einer Ausschüttung oder in Form der ausschüttungsgleichen Erträge an den Investor hinzugerechnet. Die an die OeKB übermittelten Jahreswerte fließen dem Investor am Tag der Veröffentlichung zu. Diese Regelungen über den Zufluss der Erträge bestimmt der § 186 Abs 2 Z 1 lit bb InvFG 2011 und als Zufluss ist der Tag der Ausschüttung vorgesehen.¹⁰³

5.4. Neuerungen ab dem Jahr 2016 (inkl. Bestimmungen zur „Ausländer KEST“)

Mit der neuen Fonds – Melde – Verordnung 2015 wurden nicht nur die Änderungen organisatorischer Natur eingeführt, sondern auch die Berechnung der steuerlichen Werten für die ausländischen Investmentfonds wurde stark davon beeinflusst. Die steuerlichen Vertreter haben ab Juni 2016 keine Flexibilität um eigene Berechnungsmethoden zu benützen. Stattdessen werden die Fondsdaten in ein seitens des Bundesministeriums entwickelten Berechnungssheet eingefügt und die Berechnung wird automatisch mittels standardisierten Formeln durchgeführt. Zusätzlich ist die Kontrolle der OeKB eingeführt worden, damit der ganze Prozess viel genauer und standardisierter ablaufen wird.¹⁰⁴

Neben den neuen Fonds – Melde – Verordnung 2015 wurde im Jahr 2015, für alle Fondsgeschäftsjahre die nach September 2015 enden, der Zufluss geändert. Mit dem BGBl 2015/115 wurde der § 186 Abs 2 Z 2 lit bb InvFG angepasst und somit gilt als Zufluss für die ausschüttungsgleichen Erträge der Tag der Veröffentlichung dieser bei der zuständigen Meldestelle. Für alle Geschäftsjahre die vor September 2015 enden, gilt der viermonatige Zufluss.¹⁰⁵

Für Zinsen gem § 27 EStG wurde per 01.01.2015 die beschränkte Steuerpflicht eingefügt, dies erging mit dem neuen BGBl 2014/13 im Rahmen der Abgabenänderungsgesetz 2014. Abweichend von den Grundprinzipien der beschränkten Steuerpflicht iSd § 1 Abs 3 EStG unterliegen die oben genannten

¹⁰³ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 1 iVm § 186 Abs 1

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel 4.1.2 iVm Kapitel 4.2

¹⁰⁵ Vgl. BGBl 2015/115; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 2 lit bb

Zinserträge aus inländischen Quellen nicht der Abzugsteuer iSd § 99 EStG, sondern der Kapitalertragsteuer. Aufgrund der zusätzlichen Steuerpflicht und vielen Unklarheiten wurden die Zinsen iSd § 6 Abs 1 Z 1 EU-QuStG mit der neuen BGBl 2014/105 definiert. Diese beziehen sich nur auf die natürlichen Personen die ihre Ansässigkeit in einem Drittstaat haben. Diese neu definierte Steuerpflicht wird auch „Ausländer KEST“ genannt.¹⁰⁶

Aufgrund der Einführung dieser zusätzlichen Besteuerung wurden auch weitere Meldungen an die OeKB veranlasst um die Pauschalbesteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen zu meiden. Sobald ein in- oder ausländischer Investmentfonds folgende Einkünfte erzielt, musste dieser für seine Anleger die entsprechende Meldung bei der OeKB abgeben:

- Zinsen aus Einlagen gegenüber einer inländischen Bank
- Zinsen aus inländischen Forderungswertpapieren
- Stückzinsen bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen oder
- Indirekt vereinnahmte Zinsen über bestimmte, inländische Einrichtungen und Organismen.

¹⁰⁶ Vgl. BGBl 2014/13; vgl. BGBl 2014/105; vgl. EStG, 1988, § § 27, 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 99; vgl. KPMG, Newsletter – Ausländer KEST neu ab 2015, 2015, <http://www.kpmg.at/publikationen/publikationen-details/2464-auslaender-kest-neu-ab-2015.html>, Stand: 20.03.2016

6. Meldevorschriften für ausländische Investmentfonds

Meldet der steuerliche Vertreter die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge bei der OeKB oder nicht ist das ein wesentliches Kriterium für die steuerliche Behandlung eines Investmentfonds in Österreich. Aufgrund dieser Unterscheidung können die Investmentfonds als Meldefonds oder Nicht – Meldefonds gezeichnet sein. Diese Aufteilung gilt sowohl für inländische als auch für die ausländischen Investmentfonds. Jedoch ist in der Regel bei einem inländischen Fonds immer von einem Meldefonds auszugehen. Somit ist die oben genannte Unterscheidung vor allem für die ausländischen Investmentfonds von großer Bedeutung.¹⁰⁷

6.1 Allgemeine Grundsätze

Basierend auf dem Transparenzprinzip kommt es zu der Unterteilung der Fondserträge in unterschiedliche Ertragsbestandteile. Diese Zerlegung der Fondserträge ist die Folge der österreichischen steuerlichen Behandlung und für die damit verbundenen Steuerbefreiungen für bestimmte Ertragspositionen notwendig. Um die richtige Steuerschuld der Anleger zu berechnen und um alle Steuerbefreiungen zu berücksichtigen, müssen die steuerlichen Vertreter alle erforderlichen Meldungen auch für die ausländischen Investmentfonds bei der OeKB durchführen.¹⁰⁸

Der österreichische Gesetzgeber sieht neben dem Transparenzprinzip auch die Unterscheidung zwischen Privatanleger und Betriebsanleger vor. Diese Differenzierung wird auch im Zuge der Ermittlung der steuerlichen Werte berücksichtigt. Somit wird durch die Meldung solcher Werte dem Anleger eine ausführliche und genaue Ermittlung seiner Steuerschuld pro Anteilsklasse ermöglicht.¹⁰⁹

Mit der Fonds – Melde – Verordnung 2015 wird der Hintergrund der steuerlichen Vorteile durch die Lieferung der Daten an die Meldestelle nicht geändert, dieser wird nur gesetzlich verschärft und vereinheitlicht.¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 99-103

¹⁰⁸ Vgl. Adametz et. al., 2004, S. 43-45

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 3.3

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 4.1

6.2 Kategorisierung von ausländischen Investmentfonds in Österreich

Eines der wesentlichen Kriterien für die steuerliche Behandlung eines Investmentfonds in Österreich ist die in Kapitel 6 erwähnte Differenzierung zwischen Melde und Nicht – Meldefonds in Österreich. Die Details über beide Kategorien der oben genannten Investmentfonds werden in Unterkapiteln erläutert.

6.2.1 Meldefonds in Österreich

Um eine Lieferung der steuerlichen Daten an die OeKB durchzuführen, muss ein ausländischer Investmentfonds neben der Vertriebszulassung auch einen zuständigen steuerlichen Vertreter in Österreich haben und seine Kapitalanlagegesellschaft bei der OeKB registrieren. Vor der Registrierung der Kapitalanlagegesellschaft bei der OeKB hat diese zuerst einen Vertrag mit dem steuerlichen Vertreter in Österreich abzuschließen, da gemäß den Vorschriften der OeKB im Zuge der Registrierung der Verwaltungsgesellschaft auch der steuerliche Vertreter anzugeben ist. Das Formular für die Registrierung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft ist im Anhang dieser Arbeit zu finden.¹¹¹

Die „alten“ Regelungen über die Registrierung einer Verwaltungsgesellschaft bzw. Registrierung eines Investmentfonds bei der OeKB gelten noch immer. Die neue FMV 2015 sieht die Erneuerung der Fondsstammdaten und neue Regelungen für deren Übermittlung vor. Die oben genannte Umsetzung tritt ab 15. April 2016 in Kraft.¹¹²

Als zweiter Schritt für die Erscheinung eines ausländischen Investmentfonds an der Internetseite der OeKB – www.profitweb.at gilt die Übermittlung der Basisdaten an die OeKB. Diesen Schritt kann entweder der steuerliche Vertreter oder die Verwaltungsgesellschaft durchführen. Gemeinsam mit den Basisdaten, die mittels einer Excel – Tabelle abzugeben sind, ist die gesetzlich vorgeschriebene Absichtserklärung abzugeben.¹¹³

Im Rahmen der Basisdaten sind folgende Informationen der OeKB bekannt zu geben:¹¹⁴

¹¹¹ Vgl. Kapitel 2.2.6; vgl. Kapitel 2.7; vgl. Anhang 3: Formular für die Registrierung einer Kapitalanlagegesellschaft bei der OeKB

¹¹² Vgl. Kapitel 4.1.1; vgl. BGBl 2015/440

¹¹³ Vgl. Kapitel 4.1.1; vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 99-103

¹¹⁴ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 101

- Firma der Verwaltungsgesellschaft;
- Investmentfondsbezeichnung;
- Anteilsklassenbezeichnung;
- ISIN der angeführten Anteilsklasse;
- Währung der Anteilsklasse;
- Gewinnverwendungsart (ausschüttend oder thesaurierend);
- Ende des Fondsgeschäftsjahres;
- Datum der Erteilung der Vertriebszulassung in Österreich;
- Datum des Vertriebsbeginns;
- der steuerliche Vertreter;
- Angabe, ob der Fonds der EU – Quellensteuer unterliegt;
- Angabe, ob der Fonds der KEST gem § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG unterliegt.

Sobald die oben genannten Informationen seitens der Angestellten der OeKB im System erfasst wurden, wird der Investmentfonds bzw. die registrierte Anteilsklasse auf der Webseite www.profitweb.at erscheinen.¹¹⁵

Die sogenannten aktiven Investmentfonds kann man jederzeit auf der oben genannten Webseite abrufen und die Suche kann man auch für die ehemaligen Meldefonds entsprechend gestalten. Die nächste Abbildung zeigt die Webseite der OeKB:

¹¹⁵ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 101



Profitweb. Nur die besten Daten.

Donnerstag, 10. März 2016
Home
Kontakt
Hilfe

LOGIN
 Benutzer
 Passwort
 RSA-Code

[-> Passwort vergessen?](#)
[LOGIN](#)

PROFITWEB

- Fonds
 - Standardisierte Abfragen
 - KEST-Meldefonds
 - Liste der Meldefonds (aktiv)
 - Liste der Meldefonds (fusioniert, beendet oder ruhend)
 - Liste der Ausschüttungsmeldungen
 - Liste der ausschüttungsgleichen Erträge
 - Liste der ehemaligen Meldefonds
 - Steuerdaten zu Fonds
 - KEST-Meldefonds bis 31.03.2012
 - EU-QuSt-Beträge
 - KEST auf Zinsen gem. §98 EStG Meldefonds
 - KEST-freie Hebelprodukte
 - Preisabfrage inländische Fonds
 - Fund Processing Passport
- ISIN Verzeichnis

PROFITWEB BASISDATEN

Abfrage Liste der Meldefonds (aktiv)

Suchkriterien

■ ISIN	
■ Bezeichnung	
■ KAG	
■ Steuerlicher Vertreter	

[ERGEBNIS ANZEIGEN](#)

[← zurück zur Startseite](#)

Abbildung 12: ProfitWeb - Abfrage Liste der Meldefonds

(Quelle: www.profitweb.at)

Gem § 186 Abs 3 InvFG 2011 hat der steuerliche Vertreter die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen und die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die notwendigen Änderungen der Anschaffungskosten iSd § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 an die OeKB zu übermitteln. Die Übermittlung kann erst nach der oben beschriebenen Registrierung erfolgen. Mit der neuen FMV 2015 hat die OeKB als zuständige Meldestelle gem § 12 KMG anhand der gemeldeten Daten die steuerliche Behandlung zu berechnen und zu veröffentlichen. Die Berechnung und Meldung der Kapitalertragsteuern ist ab Juni 2016 nicht mehr notwendig.¹¹⁶

Die Meldungen bis Juni 2016 sind mittels csv.Datei zu veranlassen. In den Anhängen 4 und 5 sind die Codes und das Format der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge der ausländischen Investmentfonds ersichtlich.¹¹⁷

¹¹⁶ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 und 3; vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 101-104; vgl. BGBl 2015/440; vgl. FMV, 2015, § 8;

¹¹⁷ Vgl. Anhang 4: Format für die Meldung der steuerlichen Daten für die ausländischen Investmentfonds; vgl. Anhang 5: Codes für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge

6.2.2 Nicht – Meldefonds

Ein nicht – Meldefonds ist dann gegeben, wenn keine Meldung an die OeKB erfolgt ist und dieser nicht in der Liste der Aktiven Investmentfonds auf der ProfitWeb Internetseite zu finden ist. Wird keine fristgerechte Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge seitens der steuerlichen Vertreter vorgenommen, verliert der Fonds seinen Meldestatus in Österreich. Durch den Entfall der Ausschüttungsmeldung wird der Investmentfonds seinen Meldestatus nicht verlieren. In den oben genannten Fällen werden die Fondserträge gem § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 besteuert. Dies bedeutet, dass die Ausschüttungen zur Gänze und die nicht ausgeschütteten Erträge mittels der vorgeschriebenen Pauschalermittlungsmethode zu besteuern sind.¹¹⁸

6.3 KEST – Einbehalten bei Zinsen und Dividenden

Bis Juni 2016 muss der steuerliche Vertreter für die Meldefonds die KEST – Meldevorschriften einhalten. Die Einhaltung der Meldevorschriften ermöglicht den Investmentfonds einerseits den Meldestatus zu erlangen und anderseits diesen Meldestatus zu beizubehalten.¹¹⁹

Für den Abzug der Kapitalertragsteuern sind folgende Institutionen berechtigt:¹²⁰

- die ausschüttende Kapitalgesellschaft bei inländischen (österreichischen) Dividenden
- die kuponauszahlende Stelle bei in- und ausländischen Forderungswertpapieren, in der Regel handelt es sich hier um die depotführende Stelle.

Der Gesetzgeber sieht folgende Vorgehensweise bei der Berechnung der Steuerlast vor:¹²¹

- die inländischen Dividenden werden abzüglich der KEST an den Fonds ausgeschüttet, die KEST wird sofort bei der Ausschüttung seitens der

¹¹⁸ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 103; vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2 Z 3

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 6.2.1; vgl. InvFR, 2008, Rz 435 – 437

¹²⁰ Vgl. EStG, 1988, § 95 Abs 2

¹²¹ Vgl. Adamezt et. al., 2004, S. 49-53; vgl. EStG, 1988, § 95 Abs 2, 94 Z 10;

ausschüttenden Gesellschaft abgegolten. Somit sind die inländischen Dividenden bei der Berechnung der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträgen als steuerfrei zu behandeln;

- bei der Ausschüttung von ausländischen Dividenden werden die Beträge abzüglich der ausländischen Quellensteuer ausgeschüttet. Die KEST wird basierend auf der Bruttodividende abzüglich der Aufwendungen des Investmentfonds berechnet;
- Erträge aus Zinsen fließen dem Investmentfonds im Bruttobetrag zu. Hier wird die KEST auch anhand der Bruttozinsen abzüglich der Aufwendungen des Fonds berechnet und von der auszahlenden Stelle abgeführt.

Für einen Investmentfonds kann die Kapitalertragsteuer sowohl mit der Meldung der Ausschüttungen als auch mit der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB übermittelt werden.

6.4 Fristen im Zusammenhang mit der Meldungen bei der OeKB

Wie bereits in Kapitel 4.3 erwähnt, sind die Fristen für die regulären Meldungen bei der OeKB wie folgt definiert:¹²²

- Ausschüttungsmeldungen sind spätestens am letzten Handelstag vor dem Ausschüttungstag vorzunehmen,
- Jahresmeldungen sind spätestens sieben Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres vorzunehmen.

Der steuerliche Vertreter hat bis Juni 2016 die steuerlichen Werte für die ausländischen Investmentfonds zu berechnen und diese fristgerecht zu melden, andernfalls wird im Falle der versäumten Meldungen der Investmentfonds sein Meldestatus in Österreich verlieren.¹²³

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten iSd § 186 Abs 2 lit b InvFG 2011 beim Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die OeKB als zugeflossen. Diese Angaben gelten nur für die ausländischen Investmentfonds die als Meldefonds in Österreich

¹²² Vgl. Kapitel 4.3

¹²³ Vgl. Kapitel 6.3

einzustufen sind. Für alle andere Fälle gilt der § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 und der Zufluss am 31. Dezember.¹²⁴

6.5 Behandlung von EU – Quellensteuer

Die EU – Zinsbesteuerungsrichtlinie trat in Österreich am 01.07.2005 in Kraft. Diese EU – Richtlinie besagt, dass die effektive Zinsbesteuerung innerhalb der EU – Mitgliedstaaten und bestimmten Nicht - EU – Mitgliedstaaten (Aruba, Jersey, Britisch Virgin Islands, Cayman Islands, Guernsey, Isle of Man, Niederländische Antillen, Montserrat) in Form von einem Auskunftssystem oder einem Quellensteuersystem vorgesehen ist. Zinsauszahlungen an juristische Personen oder Personengesellschaften sind EU – QuSt – frei. Beim ausländischen Privatinvestor unterliegen jene Zinsen der EU – Quellensteuer, welche vereinnahmt werden oder zu dessen Gunsten geleistet werden.¹²⁵

Die oben genannte Richtlinie sieht vor, dass der ausländische Privatinvestor entweder auf Basis der gemeldeten EU – Quellensteuerwerte oder auf Basis der Pauschalbesteuerung (meist unvorteilhaft) besteuert wird. Der Quellensteuersatz beträgt ab Juli 2011 35%.¹²⁶

Unterliegt ein Fonds der EU – Quellensteuer oder nicht, wird er in der Praxis seitens der OeKB als „in scope“ oder „out of scope“ bezeichnet. Diese Angaben sind im Zuge der Registrierung des ausländischen Investmentfonds zu erfassen. Die Meldungen der EU – Quellensteuer bei der OeKB sind zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen:¹²⁷

- jährliche Meldung: EU – QuSt – Wert des ausschüttungsgleichen Ertrages (Code – Q2)
- periodische Meldung, für die getätigten Ausschüttungen (Code – Q1)
- tägliche Meldungen (Code – Q)

Für die Meldungen ist die Verwaltungsgesellschaft gem § 7 Abs 5 EU – QuStG verpflichtet. Diese können auch seitens des Fondsadministrators durchgeführt werden. Werden die Fristen für die Meldung der Q – Werte versäumt, sind diese

¹²⁴ Vgl. InvFG, 2011, § 186 Abs 2

¹²⁵ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 143-149; EU – Zinsrichtlinie, 2003, Art. 1ff

¹²⁶ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 143-149

¹²⁷ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 145-146

pauschal zu ermitteln und der Fonds verliert seinen EU – QuSt – Meldestatus bei der OeKB.¹²⁸

6.6 Meldung der Ausschüttungen

Die Meldung der Ausschüttungen sollte spätestens am letzten Handelstag vor dem Ausschüttungstag erfolgen. Die Meldung kann entweder seitens der Verwaltungsgesellschaft oder seitens des steuerlichen Vertreters erfolgen. Falls das Ende der Frist auf einen Tag an dem kein Handel an der Wiener Börse stattfindet fällt, ist der letzte davorliegende Handelstag als letzter Tag der Frist anzusehen.¹²⁹

Der Anleger eines Meldefonds in Österreich wird nach den tatsächlich gemeldeten steuerpflichtigen Erträgen der Ausschüttung besteuert. Unterbleibt die Ausschüttung, wird diese iSd § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 zur Gänze als steuerpflichtig berücksichtigt.¹³⁰

Eine periodische Meldung der Ausschüttungen ist nur für ausländische Investmentfonds vorgesehen. Andererseits erfolgt bei den inländischen Investmentfonds die Meldung der Ausschüttung gemeinsam mit der Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge.¹³¹

¹²⁸ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 145-146

¹²⁹ Vgl. FMV, 2015, § 3 Abs 2; vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 107-108

¹³⁰ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 107-108

¹³¹ Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 108

7. Einblick in die Änderungen der Besteuerungsvorschriften von Investmentfonds in den letzten fünf Jahren

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Veränderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Investmentfonds in den letzten fünf Jahren erläutert.

Das InvFG 1993 wurde durch das InvFG 2011 ersetzt, welches durch die Einführung der Vermögensbesteuerung mit dem Budgetbegleitgesetz 2012, umfangreich reformiert wurde.¹³² Mit dem Budgetbegleitgesetz 2012 wurden die neuen Bestimmungen über die Ermittlung des Fondsergebnisses durchgesetzt:¹³³

- Einbeziehung des Ertragsausgleichs bei allen Ertragspositionen
- Investmentfonds im Privatvermögen
- Investmentfonds im Betriebsvermögen

Die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge für juristische Personen wurde nicht mit dem BBG 2012 geändert. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses aus den realisierten Gewinnen wurde bis zum Jahr immer wieder erhöht. Die unten angeführte Abbildung zeigt die Entwicklung in der Besteuerung der Investmentfonds in der Vergangenheit.¹³⁴

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	Bis 30.06.2011	Vom 01.07.2011 bis 31.12.2011	Für das Kalenderjahr 2012	Für das Kalenderjahr 2013	Ab dem Kalenderjahr 2014
SG aus Aktien und verbunden Derivaten	20%	30%	40%	Ausschüttung: 100% Thesaurierung: 50%	Ausschüttung: 100% Thesaurierung: 60%
SG aus Anleihen und verbundenen Derivaten	Steuerfreiheit	Steuerfreiheit	Steuerfreiheit	Ausschüttung: 100% Thesaurierung: 50%	Ausschüttung: 100% Thesaurierung: 60%

Abbildung 13: Steuerpflichtige realisierte Substanzgewinne

(Quelle: Al-Ahmed et.al., 2013, S. 444)

¹³² Vgl. Engel – Kazemi et. al., 2015, S. 5

¹³³ Vgl. Al-Ahmed et al., 2013, S. 433-450

¹³⁴ Vgl. Al-Ahmed et al., 2013, S. 433-450

8. Schlussfolgerung

Die Beliebtheit der Investition in die Vermögen der Investmentfonds zeichnet sich einerseits in der professionellen Verwaltung des Vermögens und andererseits in der Risikostreuung aus.

Die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds ist ein weitaus komplexer Prozess als die Besteuerung von restlichen Finanzinstrumenten. Sogar die Experten im Steuerbereich haben oft Schwierigkeiten mit speziellen Fragen die Investmentfonds betreffen. Die ständig ändernde Rechtslage der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds fordert die Experten auf ständige Weiterbildung heraus.

Sogar die Einstufung eines Finanzproduktes bzw. einer ausländischen Gesellschaft als Investmentfonds wird trotz der relativ klaren gesetzlichen Definition, welche vom Gesetzgeber relativ offengehalten wird, öfters nicht eindeutig und schwer erkennbar.

Die Komplexität der Besteuerung von Investmentfonds lässt sich nicht leicht in einer Masterarbeit genau beschreiben und erklären. Die wesentlichen Grundsätze die für die Besteuerung der Investmentfonds relevant sind:

- Transparenzprinzip und
- Periodenerfolgsabgrenzung und Zuflussprinzip

Diese Grundsätze differenzieren die Investoren von der Verwaltungsgesellschaft und definieren den Steuerschuldner. Weiters wird klargestellt wann die Erträge aus einem Investmentfonds dem Investor zufließen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden ebenfalls die Neuerungen mit der neuen Fonds – Melde – Verordnung 2015 erläutert. Die Umstellung aller Arbeitsprozesse, sowohl beim steuerlichen Vertreter als auch bei der Meldestelle, wird im Juni 2016 erfolgen. Die Vorbereitungen laufen seit über einem Jahr und somit wird die neue Verordnung eine große Herausforderung für die Steuerexperten in Österreich bedeuten. Als Meldestelle wird weiterhin die OeKB dienen und diese wird ab Juni 2016 auch die Berechnungen der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmen und freigeben müssen.

Durch die zahlreichen Änderungen in dem Arbeitsablauf der steuerlichen Kanzleien werden Weiterbildungskurse benötigt. Diese haben als Folge die Erhöhung des Arbeitsaufwandes und eine noch genauere Arbeitsweise.

Schlussendlich, soll der ganze Arbeitsaufwand und die massive Umstellung, durch die neue Verordnung 2015, in der Welt der Besteuerung der Investmentfonds eine faire und einheitliche Berechnung der steuerlichen Werte aller Investmentfonds unabhängig von dem steuerlichen Vertreter gestalten und somit die falsche Berechnung aufgrund der Komplexität vermeiden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

AbgÄG = Abgabenänderungsgesetz

AG = Aktiengesellschaft

agE = ausschüttungsgleichen Erträge

AIFMG = Alternative Investment Fonds Manager Gesetz

ao. = außerordentlich

ausl. = ausländisch

BAO = Bundesabgabenordnung

BBG 2012 = Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr. 112/2012

BMF = Bundesministerium für Finanzen

BV = Betriebsvermögen

BWG = Bankwesensgesetz

bzw. = beziehungsweise

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

ect. = et cetera

EStG = Einkommenssteuergesetz

EUR = Euro

EU = Europäische Union

ff. = fortfolgende

FMA = Finanzmarktaufsicht

FMV = Fonds – Melde - Verordnung

gem. = gemäß

GJ = Geschäftsjahr

idgF = in der geltenden Fassung

iHv = in Höhe von

iVm = in Verbindung mit

inkl. = inklusive

InvF = Investmentfonds

InvFG = Investmentfondsgesetz

InvFR = Investmentfondsrichtlinie

iSd = im Sinne des

ISIN = International Securities Identification Number

ISO – Codes = Ländercode

KAG = Kapitalanlagegesellschaft

KESSt = Kapitalertragssteuer

KMG = Kapitalmarktgesetz

KÖSt = Körperschaftssteuer

lit. = littera

lt. = laut

mind. = mindestens

Mrd. = Milliarden

NAV = Net Asset Value (Inventarwert)

OeKB = Österreichische Kontrollbank

OGAW = Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren

OGAW-RL = Richtlinie zur Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren

QueSt/QuSt = Quellensteuer

SICAV = Societe d'investissement a capital variable

UCITS = Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities

u.a. = unter anderem

usw. = und so weiter

vgl. = vergleiche

WP = Wertpapiere

Z = Ziffer

z.B. = zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - steuerliche Vertretung in Österreich	9
Abbildung 2: Singlefonds	11
Abbildung 3 - Umbrellafonds	12
Abbildung 4 – Entwicklung des Fondsvolumens in Österreich in Mrd. €	18
Abbildung 5 - Evolution von dem grenzüberschreitenden Verkauf den Investmentfondsanteilen	19
Abbildung 6 - Dreieck des Investmentfondswesens	20
Abbildung 7: Fondsergebnis 2015	31
Abbildung 8: Steuerliche Behandlung Teil 1	32
Abbildung 9: Steuerliche Behandlung Teil 2	33
Abbildung 10: Steuerdaten - Meldeformat ab Juni 2016	42
Abbildung 11: Ertrags- und Aufwandsrechnung eines ausländischen Investmentfonds	45
Abbildung 12: ProfitWeb - Abfrage Liste der Meldefonds	52
Abbildung 13: Steuerpflichtige realisierte Substanzgewinne	57

Literaturverzeichnis

„Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.“

Selbstständige Bücher und Schriften

Adametz, Johann/Habersack, Dieter/Klaunzer, Ralf/Reschny-Briox, Claudia/Schwab, Gerald/Strobach, Thomas (2004): Investmentfonds - DER Praktikerleitfaden, Von Besteuerungsgrundlagen zur Steuererklärung, Linde Verlag, Wien.

Aigner (2014): Der inländische Investmentfonds im Ertrags- und Umsatzsteuerrecht, Linde Verlag, Wien

Balk, Thomas/eller, Roland/Gutmann, Helmut (1993): Investmentfonds. Praxisleitfaden für Kapitalanleger, 2. Auflage, Ecomomica Verlag GmbH, Bonn

Doppelbauer, Maria (2003): Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds, LexisNexis, Wien

Engel – Kazemi, Blum, Damm (2015): Investmentfonds – Aufsicht und Besteuerung, Linde Verlag, Wien

Macher, Buchberger, Klass, Oppitz (2013): Kommentar zum Investmentfondsgesetz; Springer, Wien

Aufsätze in Fachzeitschriften und Sammelwerken

Henopp (2003): Investmentfonds für Aktien und Hedgefonds, Fachhochschule Kiel, Kiel (DE); Link für eBook: <http://www.grin.com/de/e-book/21689/investmentfonds-fuer-aktien-und-hedge-fonds>

Sonstige Quellen

BAO (1980)

BGBI 2012/26

BGBI 2014/13

BGBI 2014/105

BGBI 2014/224

BGBI 2015/115

BGBI 2015/167

BGBI 2015/440

EStR (2013)

EU – Zinsrichtlinie (2003)

EU – QuStG (2013)

Evans, Mark/Parkhouse, John/Prime, Didier/Yazdani, Dariush (2012): Global Fund Distribution 2013, PwC, Luxemburg. Internetadresse: <https://www.pwc.lu/en/fund-distribution/docs/pwc-publ-gfd-march-2013-printer-friendly.pdf>, Stand: 23.02.2016

FMA – Infoblatt (2012): Informationen zum öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentanteilen in Österreich. Internetadresse: <https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/investmentfonds-alternative-investmentfonds-verwaltungsgesellschaften/notifikation-gem-140-invfg-2011-und-informationen-gem-155-abs-2-invfg-2011.html>, Stand 22.02.2016

Fonds-Melde-Verordnung (FMV) 2015

InvFG (2011)

InvFR (2008)

KPMG, Newsletter – Kurzfassung zur Fonds – Melde – Verordnung 2015, 2015. Internetadresse: <https://www.kpmg.at/publikationen/newsletter/financial-services/fs-detail/2839-fonds-melde-verordnung-2015-fmv-2015.html>, Stand 05.03.2016

KPMG, Newsletter – Ausländer KEST neu ab 2015, 2015. Internetadresse: <http://www.kpmg.at/publikationen/publikationen-details/2464-auslaender-kest-neu-ab-2015.html>, Stand: 20.03.2016

OeKB - Entgelte für die Meldung von Fondsmeldedaten, 2012. Internetadresse: <http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Preise-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand 22.02.2016

OeKB – Ertragsteuerliche Behandlung, 2015. Internetadresse:
<http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Ertragsteuerliche-Behandlung.pdf>, Stand 05.03.2016

OeKB - Nutzungsregeln – Meldung von Fondsmeldedaten 2012. Internetadresse:
<http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Nutzungsregeln-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand
22.02.2016

OeKB – Leitfaden für die Meldung der Steuerdaten ab 2016, 2015. Internetadresse:
<http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Steuerdaten-Meldeformat.pdf>, Stand 05.03.2016

OeKB – Registrierungsvorschriften, 2012. Internetadresse:
<http://www.oekb.at/de/osn/DownloadCenter/kapitalmarkt/meldungen/kest-und-eu-gust-zu-investmentfonds/OeKB-Registrierung-Fondsmeldedaten.pdf>, Stand:
06.03.2016

Onvista – Rechenschaftsbericht für Allianz Geldmarktfonds, 2014. Internetadresse:
<http://www.onvista.de/fonds/ALLIANZ-GELDMARKTFONDS-SPEZIAL-A-EUR-DIS-Fonds-DE0008476276>, Stand 19.03.2016

S – Fonds Oberösterreich, Rechenschaftsbericht, 2015. Internetadresse:
<http://www.s-fonds.at/n267192/i271692.html>, Stand: 20.03.2016

VÖIG – Österreichischer Investmentfondsmarkt – Historisch, 2015. Internetadresse:
http://www.voeig.at/voeig/internet_4.nsf/sysPages/investmentfondmarkthistorisch.html, Stand 23.02.2016

Anhang

Anhang 1: Jahresgebühren die seitens der FMA vorgeschrieben sind

JAHRESGEBÜHREN FÜR IN ÖSTERREICH REGISTRIERTE AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS 2016

EINLEITUNG

Gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011, § 31 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 6 AIFMG ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen Investmentfonds zu entrichten.

JAHRESGEBÜHREN FÜR INVESTMENTFONDS (OGAW) NACH § 140 InvFG 2011

Für die Überwachung der Einhaltung der nach dem 2. Teil, 4. Hauptstück, 5. Abschnitt des InvFG 2011 bestehenden Pflichten ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen Fonds eine jährliche Gebühr von **EUR 600** an die FMA zu entrichten; diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um **EUR 200**.

JAHRESGEBÜHREN FÜR ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF) NACH § 31 AIFMG, § 31 AIFMG iVm § 49 AIFMG sowie § 29 AIFMG iVm § 49 AIFMG

Für die Überwachung der Einhaltung der nach dem AIFMG bestehenden Pflichten ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen Fonds eine jährliche Gebühr von **EUR 600** an die FMA zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei EU-AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um **EUR 200**.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass eine Liste der zu zahlenden Jahresgebühr pro Fonds unter folgendem Link abrufbar ist:

http://www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/download/gebuehr.pdf

Die Jahresgebühr ist **bis zum 15. Jänner 2016** auf das Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu überweisen:

Kontoinhaber: Finanzmarktaufsichtsbehörde

Bankname: Oesterreichische Nationalbank

IBAN: AT550010000000115525

BIC/SWIFT: NABAATWW

Als **Verwendungszweck** ist der Name des Fonds, der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft anzugeben auf die sich die Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Zahlungsaufforderung nicht befolgen, wird ein als Exekutionstitel geltender Rückstandsausweis ausgefertigt. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 162 Abs. 2 Z 1 iVm § 140 Abs. 3 InvFG 2011, gemäß § 50 Abs. 2 Z 5 iVm § 31 Abs. 4 AIFMG oder gemäß § 50 Abs. 2 Z 5 iVm § 49 Abs. 6 AIMFG.

Fragen betreffend der Jahresgebühren senden Sie bitte per Mail an:

Frau Mag. Kahrer (Birgit.Kahrer@fma.gv.at)

Anhang 2: Vorschriften und Codes für die Meldung der steuerlichen Daten für die inländischen Investmentfonds

Spalte	Datenfeld	Format	Beschreibung
1	ISIN	X(12)	Mandatory
2	Fondsbezeichnung	X(45)	Optional
3	Kupon-Nummer	9(3)	Optional
4	Ex-Tag	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
5	Ausschüttungstag (Zahltag)	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
6	Währung der Ausschüttung	X(3)	Mandatory Währungscode (ISO-4217)
7	Ausschüttung (DIVI)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
8	KESSt Betrag ohne Optionserklärung (alt: KESSt Pflicht) (KESTP)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
9	KESSt Betrag mit Optionserklärung (alt: KESSt gesamt) (KESTD)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
10	KESSt Substanzgewinn (KESTS)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory 0,00 bei Immobilien-investmentfonds (ImmoInvFG)
11	KESSt auf ausländische Dividenden (KESTA)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
12	EU-QuSt (Q1)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory 0,00 bei Immobilien-investmentfonds (ImmoInvFG)
13	TIS (T1)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
14	Geschäftsjahr von	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
15	Geschäftsjahr bis	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Mandatory
16	Zwischenausschüttung	X(1)	Mandatory Angabe ob ja (J) oder nein (N)
17	Wiederanlagerabatt	Numerisch	Optional
18	Wiederanlagerabatt Art	X(1)	Optional Angabe ob Prozent (P) oder Stück (S)
19	Wiederanlagerabatt Zeitraum bis	YYYYMMDD oder YYYY.MM.DD	Optional
20	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatanleger (für KESSt Zwecke relevant) (KBP)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
21	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (natürliche Person) (KBBN)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
22	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für betriebliche Anleger (juristische Person) (KBBJ)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
23	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (Ausschüttung) für Privatstiftungen (KBPS)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
24	Verrechenbare KESSt Ausschüttung (Summe der gesamten KESSt-Beträge des gesamten Jahres pro Stück) (VKDIV)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
25	Code für Art	X(1)	Mandatory "A" - Ausschüttung "K" - KESSt-Abschlag (Thesaurierer) "V" - Meldung für Vollthesaurierer "S" - Substanzausschüttung/ Abschichtung
26	Dem KESSt-Abzug unterliegende ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge je Anteil (ohne inländische Dividenden)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory

	und DBA-befreite Immobilienerträge) (ALOE)		
27	Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil (SSGBV)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory 0,00 bei Immobilien-investmentfonds (ImmoInvFG)
28	Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil (SSGPV)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory 0,00 bei Immobilien-investmentfonds (ImmoInvFG)
29	KESSt Betrag des Ausschüttungsgleichen Ertrages (KESSt)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory (gleicher We
30	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KESSt Zwecke relevant) (KBAP)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
31	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person) (KBABN)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
32	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person) (KBABJ)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
33	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatstiftungen (KBAPS)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
34	Verrechenbare KESSt ausschüttungsgleicher Ertrag (VKAGE)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory
35	Aktion	X(1)	Optional Default: "N" "N" - New / Update "D" – Delete
36	Gemäß Fonds-Melde-VO § 5 Abs. 2 Z 1 auszuweisende Differenz der alten Substanzverluste je Anteil (OVVA1)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional (Meldung entweder Spalte 36 oder 37)
37	Gemäß Fonds-Melde-VO § 5 Abs. 2 Z 1 auszuweisender Gesamtbetrag der alten Substanzverluste je Anteil im Betriebsvermögen (OVVA2)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional (Meldung entweder Spalte 36 oder 37)
38	Vorzeichenverkehrt anzuwendender Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KESSt Zwecke relevant) (KBAPE)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
39	KESSt auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988 (AKE) (ab 2015, davor Platzhalter)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Optional
40	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988) (ELUF)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
41	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) (EGB)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
42	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und Rechten (§ 28 EStG 1988) (EVV)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
43	Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3 EStG 1988) (SEL)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
44	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31 EStG 1988) (SPK)	numerisch, 4 Nachkommastellen	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG

Anhang 3: Formular für die Registrierung einer Kapitalanlagegesellschaft bei der OeKB



An die
Oesterreichische Kontrollbank AG
Service Center Fondsdaten
Strauchgasse 1-3
1010 Wien
ÖSTERREICH

Oesterreichische
Kontrollbank Aktiengesellschaft

1011 Wien, Strauchgasse 3
Tel. +43 1 531 27-2040
Fax +43 1 531 27-4040
taxdata@oekb.at
www.oekb.at

BLZ 10000
FN 85749b, Handelsgericht Wien
Sitz: 1010 Wien, Am Hof 4
UID ATU 15350402, DVR 0052019

Bitte ausfüllen und per Post retournieren.

Änderungen zu den gemachten Angaben bedürfen der Schriftform.

Erstmalige Registrierung

zur Meldung von Fondsmeldedaten (insbesondere gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011, § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG, § 7 Abs. 5 EU-QuStG sowie gemäß der von der Bundesministerin für Finanzen erlassenen Verordnung über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds und Immobilienfonds (BGBl. II 96/2012).

1 Daten der Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft)

Firma	
Sitz (PLZ, Ort, Straße, Land)	
Zustelladresse (PLZ, Ort, Straße, Land)	
Web-Adresse	
UID-Nummer	
Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer)	

Seite 1 von 5

Ansprechpartner bei der Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft)

Die hier genannte Person ist kundenverantwortlicher und zentraler Ansprechpartner betreffend die gesamte Geschäftsbeziehung (u.a. Änderungen der bei der Registrierung bekannt gegebenen Daten, Nutzerberechtigungen, Informationsempfänger für Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen).

Titel, Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail

**Titel, Vor- und Nachname
(Ansprechpartner für
Stammdaten der Fonds)**

Telefon

E-Mail

2 Daten des Ansprechpartners für die Zusendung der Rechnung

Firma

Titel, Vor- und Nachname

Abteilung

Telefon

E-Mail

**Rechnungsadresse
(PLZ, Ort, Straße, Land)**

Web-Adresse

UID-Nummer

**Firmenbuch-Nummer
(oder vergleichbare
ausländische Registernummer)**

**Elektronische Zustellung der
Rechnung erwünscht**

☐ Ja

☐ Nein

3 Daten des Serviceproviders/Fund Administrators für die Meldung der EU-QuSt Daten

(nur auszufüllen, falls die Meldung der EU-QuSt Daten über einen Serviceprovider/Fund Administrator erfolgt)

Name (Firma)	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Land)	
Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer)	

Ansprechperson beim Serviceprovider / Fund Administrator

Titel, Vor- und Nachname	
Abteilung	
Telefon	
E-Mail	

4 Daten des steuerlichen Vertreters

Name/Firma	
Sitz (PLZ, Ort, Straße, Land)	
Zustelladresse (PLZ, Ort, Straße, Land)	
Web-Adresse	
UID-Nummer	
Firmenbuch-Nummer (oder vergleichbare ausländische Registernummer)	

Name Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Für den Fall, dass es mehr als einen steuerlichen Vertreter gibt, wird der OeKB eine vollständige Liste (Excel) der Fonds je steuerlicher Vertreter samt Stammdaten gemäß Fonds-Melde-Verordnung per E-Mail an taxdata@oekb.at übermittelt.

5 Registrierungserklärung

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Registrierung bestätigen wir,

- (i) die Nutzungsregeln für die Meldung von Fondsmeldedaten, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen Vergütung in deren Punkt VI., gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben,
- (ii) den/die oben namhaft gemachten Serviceprovider/Fund Administrator und steuerlichen Vertreter zur Übermittlung von Fondsmeldedaten zu den von ihr verwalteten Fonds an die OeKB beauftragt und bevollmächtigt zu haben,
- (iii) den/die oben namhaft gemachten Serviceprovider/Fund Administrator und steuerlichen Vertreter nachweislich über ihre Rechte und Pflichten informiert zu haben,
- (iv) eine Vereinbarung in Form der Nutzungsregeln für die Meldung von Fondsmeldedaten mit der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien zu schließen und diese als verbindlich anzuerkennen (soweit die Nutzungsregeln für die Meldung von Fondsmeldedaten und die Nutzungsbedingungen für das OeKB Login Portal nicht nebeneinander bestehen können, gehen erstere vor),
- (v) die ausdrückliche Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG) wie in den Nutzungsregeln für die Meldung von Fondsmeldedaten vorgesehen sowie
- (vi) die Genehmigung zur Verarbeitung und Übermittlung der Fondsmeldedaten wie in den Nutzungsregeln für die Meldung von Fondsmeldedaten vorgesehen .

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

Name(n) des/der Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

Anhang 4: Format für die Meldung der steuerlichen Daten für die ausländischen Investmentfonds

Spalte Column	Datenfeld	Data record	Format Format	Beschreibung Description
1	Datum AG Erträge: Datum Geschäftsjahresende Ausschüttung: Ausschüttungstag Fondspreise, tgl. EU-QuSt: Preisdatum	<i>Date Deemed distributions: end of fiscal year Dividend: payment data Prices, daily EU withholding tax: price date</i>	YYYYMM DD oder/ or YYYY.M M.DD	Mandatory
2	Währungscode (ISO-4217)	<i>Currency code (ISO-4217)</i>	X(3)	Mandatory
3	ISIN	<i>ISIN</i>	X(12)	Mandatory
4	Code (siehe Codetabelle)	<i>Code (see list of codes)</i>	X(5)	Mandatory
5	Betrag	<i>Amount</i>	Numerisch, 4 Nachkommastellen <i>Decimal, 4 decimal places</i>	Mandatory
6	Aktion	<i>Action</i>	X(1)	Optional - Default: "N" "N" - New / Update "D" – Delete (nicht für Steuerdaten / <i>not for tax amounts</i>)
7	Fondsbezeichnung	<i>Name of fund</i>	X(45)	Optional
8	Periodizität des Fondshandels	<i>Fund trading frequency</i>	X(2)	Nur für laufende EU- QuSt Meldung <i>For ongoing EUSD data only</i> Mandatory if not "D" Default: "D" – Daily "W" – Weekly "M2" – 2 per month "M" – Monthly "Q" – Quaterly "S" – Semi-annually "A" – Annually
9	EU-Quellensteuer Pflicht gemäß Asset Test	<i>Subject to EU- withholding tax according to the Asset Test</i>	X(1)	Nur für laufende EU- QuSt Meldung <i>For ongoing EUSD data only</i> Mandatory for Code "Q" "J" - unterliegt der EU- QuSt / <i>in scope</i> "N" - unterliegt nicht der EU- QuSt / <i>out of scope</i>
10	Zuflusszeitpunkt bei ausschüttungsgleichen Erträgen Ex-Tag bei Ausschüttungen	<i>Assumed date of receipt for deemed distribution Ex- date for dividends</i>	YYYYMM DD oder/ or YYYY.M M.DD	GJ-Ende plus 4 Monate Mandatory for code 'ALOE' Optional for code 'DIVI'
11	ISO Country Code	<i>ISO Country Code</i>	X(2)	Optional für Länderaufteilung von Werten (neue Meldung ab GJ- Beginn 2013)

Anhang 5: Codes für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge

Code	Beschreibung	Description	Mandatory / Optional
ALOE	Als ausgeschüttet zu behandelnde laufende ordentliche Erträge je Anteil	<i>Deemed distribution per share</i>	Mandatory
SSGBV	Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	<i>Tax relevant capital gains per share of working capital</i>	Mandatory
SSGPV	Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	<i>Tax relevant capital gains per share of private capital</i>	Mandatory
KEST	KEST Betrag des Ausschüttungsgleichen Ertrages	<i>Capital Yields Tax of deemed distribution</i>	Mandatory
KESTA	KEST ausl. Dividende	<i>Capital yields tax on non-Austrian dividends of distribution per share</i>	Optional
KBAP	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KEST Zwecke relevant)	<i>Correction amount of deemed distribution for private investors (important for capital yields tax)</i>	Mandatory
KBABN	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	<i>Correction amount of deemed distribution for corporate investors (natural entity)</i>	Optional
KBABJ	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person)	<i>Correction amount of deemed distribution for corporate investors (legal entity)</i>	Optional
KBAPS	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatstiftungen	<i>Correction amount of deemed distribution for private foundation</i>	Optional
VKAGE	Verrechenbare KEST AG Ertrag	<i>Creditable Capital Yields Tax of deemed distribution</i>	Optional
OVVA1	Gemäß Fonds-Melde-VO § 5 Abs.2 Z 1 auszuweisende Differenz der alten Substanzverluste je Anteil	<i>Difference of old asset erosion per share to be declared in accordance with § 5 (2) 1. of the Ordinance on the Registration of tax-relevant Fund Data</i>	Optional (Meldung entweder OVVA1 oder OVVA2)
OVVA2	Gemäß Fonds-Melde-VO § 5 Abs.2 Z 2 auszuweisender Gesamtbetrag der alten Substanzverluste je Anteil im Betriebsvermögen	<i>Total amount of old asset erosion per share of working capital to be declared in accordance with § 5 (2) 2. of the Ordinance on the Registration of tax-relevant Fund Data</i>	Optional (Meldung entweder OVVA1 oder OVVA2)

KBAPE	Vorzeichenverkehrt anzuwendender Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KESt Zwecke relevant)	<i>Correction amount of deemed distribution for private investors (important for capital yields tax), to be applied with changed algebraic sign</i>	Optional
AASIF	Anrechenbare ausländische Steuern bei ausländischen Immobilienfonds	<i>Creditable foreign taxes on foreign real estate funds</i>	Optional
AKE	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988 (ab 2015)	<i>Capital yields tax on interest in accordance with § 98 Abs 1 Z 5 lit. b Austrian income tax law 1988</i>	Optional
ELUF	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988)	<i>Income from agriculture and forestry (§ 21 Austrian income tax law 1988)</i>	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
EGB	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988)	<i>Income from commercial operations (§ 23 Austrian income tax law 1988)</i>	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
EVV	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und Rechten (§ 28 EStG 1988)	<i>Income from renting and leasing (§ 28 Austrian income tax law 1988)</i>	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
SEL	Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3 EStG 1988)	<i>Income in accordance with § 29 Z 3 Austrian income tax law 1988</i>	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
SPK	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31 EStG 1988)	<i>Income in accordance with § 31 Austrian income tax law 1988</i>	Mandatory, wenn AIF iSd AIFMG
AQS	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	<i>Creditable foreign withholding tax</i>	Optional

Anhang 6: Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Arbeit wurde immer höher werdende Beliebtheit bei der Veranlagung von Vermögen in Investmentfonds in Österreich erwähnt. Die Hintergründe und die entsprechenden Vorteile wurden ebenso erläutert. In dieser Arbeit sind ebenso die wichtigsten Begriffserklärungen und Definitionen zu finden.

Im Allgemeinen ist Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds viel komplexer als die Besteuerung anderer Finanzinstrumente. Der Komplexität der Besteuerung von Investmentfondserträgen gilt als eine Herausforderung für jeden Steuerberater bzw. Steuerexperten.

Wichtiger Grundsatz im Zusammenhang mit der Besteuerung von Investmentfonds ist der Transparenzprinzip. Durch die steuerliche Transparenz der Investmentfonds geht die Steuerschuld an die Investoren über, somit ist der Fonds nicht der Schuldner der Steuer in Österreich. Die Komplexität der Besteuerung von Investmentfonds erstreckt sich über die Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds. Die Vorgehensweise im Rahmen der Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge und die Meldung den steuerlichen Werten bei der zuständigen Meldestelle betont nur die Besonderheit der Investmentfonds als Veranlagungsform aus Sicht der Investoren.

Mit der Fonds-Melde-Verordnung 2015 wird die Besteuerung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vereinheitlicht und genauer kontrolliert. Die Freiheit in der Berechnungsgestaltung bleibt nicht mehr dem steuerlichen Vertreter überlassen. Die FMV 2015 sieht die Umstellung bei den Berechnungsregelungen sowie bei den Meldevorschriften vor. Der ganze Arbeitsaufwand und die massive Umstellung, durch die neue Verordnung 2015, soll in der Welt der Besteuerung der Investmentfonds eine faire und einheitliche Berechnung der steuerlichen Werte aller Investmentfonds unabhängig von dem steuerlichen Vertreter gestalten und somit die falsche Berechnung aufgrund der Komplexität vermeiden.

Die Änderungen mit der FMV 2015 werden wahrscheinlich auch die Attraktivität der Investmentfonds steigern, da jeder Investor fair besteuert werden will und somit auf sicherer Seite stehen kann.

